

Übersicht zur Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung in den Kantonen: Teile 1 & 2



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Département fédéral de l'intérieur DFI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Office fédéral des assurances sociales OFAS

Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht konzeptionelle Arbeiten sowie Forschungs- und Evaluationsergebnisse zu aktuellen Themen im Bereich der Sozialen Sicherheit, die damit einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und zur Diskussion gestellt werden sollen. Die präsentierten Folgerungen und Empfehlungen geben nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesamtes für Sozialversicherungen wieder.

Autorinnen/Autoren

Susanne Stern, Yannick Gasser, Claudine Morier,
Malena Gmür, Lisa North
INFRAS
Binzstrasse 23, CH-8045 Zürich
+41 (0)44 205 95 95, info@infras.ch
www.infras.ch

Auskünfte

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern

Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft
Simone Widmer
+41 (0)58 462 35 58, simone.widmer@bsv.admin.ch

Copyright

Bundesamt für Sozialversicherungen, CH-3003 Bern
Auszugsweiser Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
unter Quellenangabe und Zustellung eines Belegexemplares
an das Bundesamt für Sozialversicherungen gestattet.

Publikationsdatum und Auflage

Mai 2025, 1. Auflage

Bundesamt für Sozialversicherungen

Übersicht zur Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung in den Kantonen: Teile 1 & 2 Bericht

Zürich, 14. Oktober 2024

Susanne Stern, Yannick Gasser, Claudine Morier, Malena Gmür, Lisa North



Impressum

Übersicht zur Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung in den Kantonen: Teile 1 & 2
Bericht

Zürich, 14. Oktober 2024

Auftraggeber

Bundesamt für Sozialversicherungen

Autorinnen und Autoren

Susanne Stern, Yannick Gasser, Claudine Morier, Malena Gmür, Lisa North

INFRAS, Binzstrasse 23, 8045 Zürich

Tel. +41 44 205 95 95

info@infras.ch

Inhalt

1.	Einleitung	5
1.1.	Auftrag und Ziel	5
1.2.	Gegenstand, Untersuchungsfragen, Methodik	5
1.3.	Aufbau des Berichts	7
2.	Übersicht Finanzierungsmodelle der Kantone (Teil 1)	8
2.1.	Rechtliche Grundlagen	8
2.1.1.	Übersicht	8
2.1.2.	Definition institutionelle Kinderbetreuung	9
2.1.3.	Geltungsbereich	10
2.1.4.	Anpassung der gesetzlichen Grundlagen	10
2.2.	Finanzierung	13
2.2.1.	Zuständigkeit und Finanzierungsarten Kindertagesstätten und Tagesfamilien	13
2.2.2.	Zuständigkeit und Finanzierungsarten Tagesstrukturen	15
2.2.3.	Finanzierungsanteile zwischen Kanton und Gemeinden in Prozenten	17
2.2.4.	Beitragssummen Kantone und Gemeinden pro Jahr pro im Kanton wohnhaftes Kind in CHF	20
2.2.5.	Finanzierungsanteile Eltern	21
2.2.6.	Maximaler Beitrag der öffentlichen Hand pro Betreuungseinheit	22
2.3.	Weiteres	24
2.3.1.	Finanzielle Steuerungsmechanismen	24
2.3.2.	Sicherstellung ausreichendes Angebot	24
2.3.3.	Rechtsanspruch	26
2.3.4.	Maximale Steuerabzüge für institutionelle Kinderbetreuung in den Kantonen	26
3.	Vertiefung zur Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Behinderungen (Teil 2)	28
3.1.	Rechtliche Grundlagen	28
3.1.1.	Definition Behinderung	28
3.1.2.	Übersicht rechtliche Grundlagen und Finanzierung	28
3.1.3.	Anpassung der gesetzlichen Grundlagen	32
3.2.	Betreuungsbedarf	33
3.2.1.	Ermittlung Betreuungsbedarf	33
3.2.2.	Stark erhöhter Betreuungsbedarf	34

4. Fazit	36
Literatur	38
Annex: Kurzbeschriebe der kantonalen Finanzierungssysteme	40

1. Einleitung

1.1. Auftrag und Ziel

In Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» werden derzeit verschiedene Varianten für eine dauerhafte Mitfinanzierung auf Bundesebene im Bereich der institutionellen Kinderbetreuung diskutiert. Der Vorschlag des Nationalrats sieht u.a. vor, dass der Bund mit einem pauschalen Beitrag die Eltern bei den Betreuungskosten entlastet. Das Alternativmodell der WBK-S schlägt anstelle der Bundesbeitrags die Einführung von Betreuungszulagen über das Familienzulagengesetz vor, welche vorwiegend über Arbeitgeberbeiträge bezahlt werden sollen. In beiden Varianten sind auch Programmvereinbarungen mit den Kantonen vorgesehen, jedoch mit unterschiedlichen Förderbereichen und Beitragssummen. Unabhängig von den definitiven gesetzlichen Grundlagen müssen die Eckwerte zur Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung in den Kantonen bekannt sein. INFRAS wurde deshalb vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) beauftragt, eine Grundlagenstudie in zwei Teilen zu erarbeiten:

- **Teil 1:** Überblick zum aktuellen Stand der Finanzierungssysteme in der institutionellen Kinderbetreuung in den Kantonen.
- **Teil 2:** Überblick zu den Ansätzen für die Finanzierung der integrativen Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der institutionellen Kinderbetreuung in den Kantonen.

1.2. Gegenstand, Untersuchungsfragen, Methodik

Gegenstand der Analyse ist die Mitfinanzierung der institutionellen Kinderbetreuung in den Kantonen und Gemeinden. Zur institutionellen Kinderbetreuung zählen private oder öffentliche Einrichtungen, in denen Kinder betreut werden: Für Kinder im Vorschulalter sind dies Kindertagesstätten und für Kinder im Schulalter handelt es sich um Kindertagesstätten, Tagesstrukturen oder Tagesschulen. Tagesfamilien, die in Tagesfamilienvereinen, Stiftungen oder in anderen Formen einer Trägerschaft mit Rechtspersönlichkeit organisiert sind, zählen ebenfalls zur institutionellen Kinderbetreuung und bieten Betreuung von 3 Monaten bis 12 Jahre an.¹

Tabelle 1 zeigt die Fragestellungen der Studie und gibt eine Übersicht zu den Forschungsmethoden, auf deren Grundlage die Fragen beantwortet werden.

¹ Gemäss Zusatzbericht der WBK-S umfasst die institutionelle Betreuung private oder öffentliche Einrichtungen, in denen Kinder betreut werden. Namentlich fallen beispielsweise Kindertagesstätten und (gebundene und modulare) Tagesstrukturen darunter. Auch Tagesfamilien, die in Tagesfamilienvereinen, Stiftungen oder in anderen Formen einer Trägerschaft mit Rechtspersönlichkeit organisiert sind, zählen dazu.

Tabelle 1: Fragestellungen und Forschungsmethoden

Fragestellungen des Mandats	Forschungsdesign/-methoden
Teil 1. Analyse der Subventionssysteme der Kantone	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung: Wie ist die Situation in den Kantonen? Gibt es gesetzliche Grundlagen zur Mitfinanzierung durch die Kantone/Gemeinden? Welche föderale Stufe hat welche Kompetenzen? Wie ist das kantonale Finanzierungsmodell ausgestaltet? Welchem Typ von Finanzierungsmodell kann der Kanton zugeordnet werden bzw. können Gruppen von Kantonen mit ähnlichen Regelungen im Bereich Finanzierung und Steuerung identifiziert werden? 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Recherche/Analyse der kantonalen gesetzlichen Grundlagen für die Betreuung in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien (Update zum Stand 2020, welcher im EKFF-Bericht dokumentiert ist)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sehen die Kantone andere (finanzielle) Steuerungsmechanismen des Angebots vor? Wenn ja, wie sind diese ausgestaltet? Werden beispielsweise finanzielle Mittel für die Angebots- oder Qualitätsentwicklung bereitgestellt? Welche föderale Stufe (Kanton, Gemeinde) ist für die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots zuständig? 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kurzinterviews mit den zuständigen kantonalen Stellen im Vorschul- und im Schulbereich
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Was sind die aktuellen Maximalabzüge für die Kosten der Drittbetreuung in den kantonalen Steuergesetzen? 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Falls hauptsächlich kommunale Zuständigkeit: Sichtung von Monitoringberichten/Studien zur Situation in den Gemeinden (zusätzlich zum Interview mit dem Kanton)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bis zu welchem Tarif/Satz wird in den Kantonen maximal subventioniert, sofern dies kantonal festgelegt ist (Tagessätze in Kindertagesstätten, Stundensätze in der Tagesfamilienbetreuung, Ansatz Mittagsbetreuung bei Tagesstrukturen)? 	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inwiefern weicht die Definition der institutionellen Kinderbetreuung in den Kantonen von der Definition in der Bundesvorlage (vgl. BBl 2023 595) ab? 	
Teil 2. Institutionelle Betreuung von Kindern mit Behinderungen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Welche Bestrebungen bestehen in den Kantonen und Gemeinden für die integrative institutionelle Betreuung von Kindern mit Behinderungen? 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Recherche/Analyse der kantonalen gesetzlichen Grundlagen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inwiefern orientieren sich die Kantone an der Definition für Kinder mit Behinderungen gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes bzw. werden andere Definitionen verwendet (Kinder mit besonderen Bedürfnissen, erhöhtem Betreuungsbedarf, andere)? 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kurzinterviews mit den zuständigen kantonalen Stellen im Vorschul- und im Schulbereich (gleiche Interviewpartner:innen wie Teil 1)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wo bestehen gesetzliche Grundlagen für die integrative institutionelle Betreuung respektive deren (Mit-)Finanzierung auf kantonaler Ebene? 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusätzliches Expert:innen-Interview mit Procap
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Welche Finanzierungsmodelle sind vorhanden? In welchen Kantonen tragen Eltern von Kindern mit Behinderungen die Mehrkosten, wo übernehmen diese die Kantone? Welche Leistungen werden finanziert (z.B. Mehraufwand der Betreuung, Finanzierung von heilpädagogischen oder anderen Fachpersonen, bauliche Massnahmen)? 	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie wird der allfällige Betreuungsmehrbedarf von Kindern mit Behinderungen erhoben/festgestellt? Z.B. mit Pauschale, einem Faktor etc.? Wie ist der Prozess zur Feststellung des Mehraufwandes organisiert (Zuständigkeiten, wer ist involviert, etc.)? Gibt es spezifische Konzepte für Kinder mit deutlich erhöhtem Betreuungsbedarf? 	

Tabelle INFRAS.

Die zur Beantwortung der Untersuchungsfragen benötigten Informationen werden mittels Dokumentenanalyse zusammengetragen und in einem Erhebungsraster systematisch dokumentiert. Ausgangspunkt bilden die Berichte von Ecoplan 2020, INFRAS 2021a, INFRAS 2022a und

Procap 2021. Ein Spezialfall sind Kantone, in welchen hauptsächlich die Gemeinden für die Finanzierung zuständig sind. Hier gilt es, die kommunalen Gegebenheiten anhand der verfügbaren kantonalen Monitoringberichte oder Studien zu beleuchten.

Da nicht nur die aktuell geltenden Bestimmungen, sondern soweit möglich auch die aktuellen Bestrebungen zur Schaffung oder Anpassung gesetzlicher Grundlagen festgehalten werden sollen, wurden zusätzlich zur Analyse der bestehenden Grundlagen auch kurze Interviews mit den zuständigen kantonalen Stellen und ein Expertinnen-Gespräch mit Procap geführt.

1.3. Aufbau des Berichts

Der Bericht gliedert sich in zwei Hauptteile. Der erste Hauptteil (Kapitel 2) bietet einen Überblick zum aktuellen Stand der Finanzierungssysteme in der institutionellen Kinderbetreuung in den Kantonen. Zuerst werden die rechtlichen Grundlagen und deren Geltungsbereich vorgestellt. Anschliessend werden die Finanzierungssysteme näher beschrieben, insbesondere wird die Frage nach Zuständigkeit und Finanzierungsart in der institutionellen Kinderbetreuung beantwortet und dargestellt, wie hoch die absoluten respektive relativen Beiträge der einzelnen Finanzierungsakteure ausfallen. Anschliessend werden die Ergebnisse zu weiteren finanziellen Steuerungsmechanismen, zu Sicherstellung eines ausreichenden Angebots, zu einem allfälligen Rechtsanspruch der Eltern auf einen Betreuungsplatz sowie zu den maximalen Steuerabzügen in den Kantonen präsentiert.

Der zweite Hauptteil (Kapitel 3) bietet einen Überblick zu den Finanzierungsansätzen der integrativen Betreuung von Kindern mit Behinderungen in institutionellen Betreuungseinrichtungen, insbesondere in Kindertagesstätten. Zuerst werden die diesbezüglichen rechtlichen Grundlagen dargestellt und auf die Frage eingegangen, inwiefern die Kantone sich bei der Definition von Menschen mit Behinderungen an das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes anlehnen. Anschliessend wird dargestellt, auf welche Art und Weise ein erhöhter Betreuungsbedarf ermittelt wird und in wessen Zuständigkeit dies fällt. Zum Schluss wird auf die Frage eingegangen, ob die kantonalen Finanzierungssysteme auch Kosten bei stark erhöhtem Betreuungsbedarf abdecken. Ein Fazit (Kapitel 4) rundet den Bericht ab.

2. Übersicht Finanzierungsmodelle der Kantone (Teil 1)

Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse beziehen kantonale gesetzliche Grundlagen, die sich derzeit in Überarbeitung befinden und bereits im Stadium der Vernehmlassung sind, mit ein. Die Darstellung hat somit prospektiven Charakter. Im Text sowie in Karten und Tabellen werden diese Gesetze respektive Kantone jeweils speziell hervorgehoben. Kantone mit laufenden Vernehmlassungen sind jeweils in einem helleren Farbton dargestellt und mit * markiert.

2.1. Rechtliche Grundlagen

2.1.1. Übersicht

Tabelle 2 bietet eine Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen der Finanzierung der institutionellen familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung aller 26 Kantone. Je nach Kanton ist die Finanzierung für Kindertagesstätten, Tagesfamilien und Tagesstrukturen einheitlich geregelt, oder es existieren unterschiedliche gesetzliche Grundlagen für die institutionelle Betreuung in Kindertagesstätten / Tagesfamilien²⁾ sowie in schulischen Tagesstrukturen.

Tabelle 2: Gesetzliche Grundlagen je Geltungsbereich (mit Verlinkung)

Kanton	Kindertagesstätten	Tagesfamilie	Tagesstrukturen
AG	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung		
AI	Standeskommissionsbeschluss über die Leistung von Beiträgen an die familienexterne Kinderbetreuung		Art. 13 Schulverordnung
AR	Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung		Art. 64 Gesetz über die Volksschule
BE	Gesetz über die sozialen Leistungsangebote		Volksschulgesetz
BL	Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung		
BS	Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern		Schulgesetz
FR	Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen		
GE	Loi sur l'accueil préscolaire		Loi sur l'accueil à journée continue
GL	Kinderbetreuungsgesetz		
GR	Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden*		Art. 13-14 Verordnung über weiter gehende Tagedstrukturen
JU	Loi sur l'action sociale		
LU*	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung*		§ 36 Gesetz über die Volksschulbildung
NE	Loi sur l'accueil des enfants		
NW	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung		Art. 50-51 Gesetz über die Volksschule

²⁾ In der Regel handelt es sich um Tagesfamilien, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind.

Kanton	Kindertagesstätten	Tagesfamilie	Tagesstrukturen
OW	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung		Art. 12 und Art. 52 Bildungsgesetz
SG*	Gesetz über Beiträge für familienergänzende Kinderbetreuung*		Art. 19-20 Volksschulgesetz
SH	Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter		Art. 5a und Art. 92a Schulgesetz
SO*		Sozialgesetz*	
SZ		Kinderbetreuungsgesetz	
TG*	Gesetz über Kind, Jugend und Familie*		§ 17b Gesetz über die Volksschule*
TI	Legge sul sostegno alle attività delle famiglie e di protezione dei minorenni		
UR*	Gesetz über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung*		Art. 27 Gesetz über die Schule und Bildung
VD		Loi sur l'accueil de jour des enfants	
VS		Jugendgesetz	
ZG*	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung*		Art. 43 Schulgesetz
ZH	Kinder- und Jugendhilfegesetz		§11 Abs. 4 Volksschulgesetzes*

Tabelle INFRAS. * in Vernehmlassung.

2.1.2. Definition institutionelle Kinderbetreuung

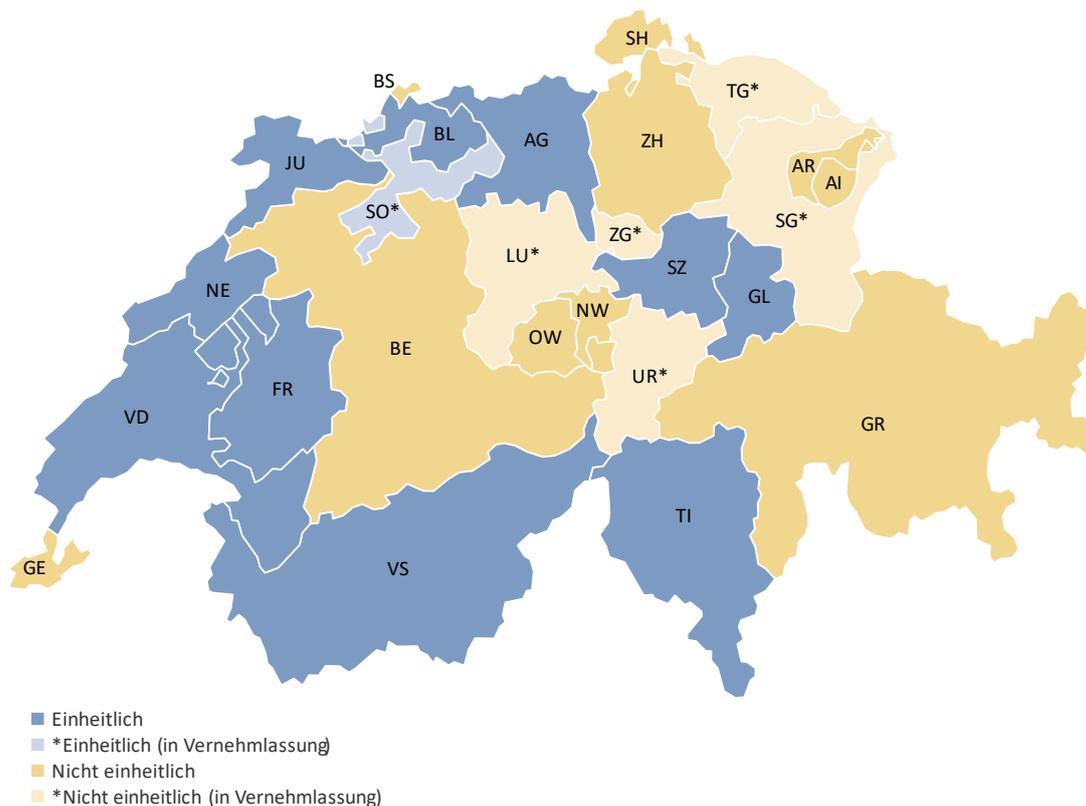
In der Vorlage der WBK-S zur Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung (E-FamZG) wird institutionelle Kinderbetreuung definiert als: *Private oder öffentliche Einrichtungen, in denen Kinder betreut werden. Namentlich fallen beispielsweise Kindertagesstätten und (gebundene und modulare) Tagesstrukturen darunter. Auch Tagesfamilien, die in Tagesfamilienvereinen, Stiftungen oder in anderen Formen einer Trägerschaft mit Rechtspersönlichkeit organisiert sind, zählen dazu.*

14 Kantone (AR, BE, BS, GE, GR, JU, NE, SG*, SO*, SZ, TI, UR*, VD, ZH) weisen in ihren gesetzlichen Grundlagen eine analoge Definition der institutionelle Kinderbetreuung auf und sechs Kantone (AG, AI, NW, OW, SH, ZG*) verzichten darauf, diese explizit zu definieren. In wenigen Kantonen werden in den gesetzlichen Grundlagen neben der institutionellen Kinderbetreuung im Gesetzesentwurf weitere Angebote mit eingeschlossen. Freiburg, Glarus, Luzern, Thurgau und Wallis schliessen zusätzlich die Spielgruppen mit ein. Basel-Landschaft schliesst andere von den Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen wie z.B. Spielgruppen mit ein, sofern die Angebote allen Kindern der Gemeinde nach Massgabe der verfügbaren Plätze offenstehen.

2.1.3. Geltungsbereich

Wie Abbildung 1 entnommen werden kann, weisen elf Kantone (AG, BL, FR, GL, JU, NE, SO*, SZ, TI, VD, VS) einheitliche gesetzliche Grundlagen bezüglich der Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, Tagesfamilien³ und Tagesstrukturen auf. In der Mehrheit der Kantone (15 Kantone: AI, AR, BE, BS, GE, GR, LU*, NW, OW, SG*, SH, TG*, UR*, ZG*, ZH) ist hingegen die Finanzierung der institutionellen Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien und der institutionellen Betreuung in Tagesstrukturen in unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen geregelt.

Abbildung 1: Geltungsbereich gesetzliche Grundlagen



Grafik INFRAS.

2.1.4. Anpassung der gesetzlichen Grundlagen

Seit dem INFRAS-Bericht zuhanden der EKFF⁴ (Stand 2020) haben drei Kantone die gesetzlichen Grundlagen zur institutionellen Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (GR, LU*,

³ In der Regel handelt es sich um Tagesfamilien, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind.

⁴ INFRAS 2021a: Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung und Elterntarife, im Auftrag der EKFF.

SH) und zehn Kantone die gesetzlichen Grundlagen zur institutionellen Betreuung in allen drei Betreuungsformen (Kindertagesstätten, Tagesfamilien, Tagesstrukturen; AR, BE, BS, GL, SG*, SO*, SZ, TG*, UR*, ZG*) angepasst oder in die Vernehmlassung geschickt. Dabei zeigt sich, dass heute mehr Kantone eine separate Regelung für Kindertagesstätten/Tagesfamilien und Tagesstrukturen haben als im Jahr 2020. Damals hielt sich die Anzahl Kantone mit einheitlicher respektive separater Regelung genau die Waage (je 13 Kantone).

Weitere zehn Kantone (AG, AI, BE, BL, JU, NE, NW, OW, VD, ZH) sind derzeit an der Überarbeitung oder Diskussion von Anpassungen ihrer gesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung der institutionellen Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien; elf Kantone (AG, AI, BL, JU, LU, NE, NW, OW, SH, VD, ZH) tun dies für die Betreuung in Tagesstrukturen. Die Kantone sind dabei unterschiedlich weit fortgeschritten. Nur vier Kantone (FR, GE, TI, VS) hatten seit 2020 keine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen vorgenommen und zum Zeitpunkt des Berichts auch nichts geplant.

Tabelle 3: Anpassung der gesetzlichen Grundlagen

Kanton	Anpassung seit 2020	In Vernehmlassung	Anpassung geplant, aber noch nicht in Vernehmlassung
AG	Nein	Nein	Ja, Kita/TF/TS
AI	Nein	Nein	Ja, Kita/TF/TS
AR	Ja, Kita/TF/TS	Nein	Nein
BE	Ja, Kita/TF/TS	Nein	Ja, Kita/TF
BL	Nein	Nein	Ja, Kita/TF/TS
BS	Ja, Kita/TF/TS	Nein	Nein
FR	Nein	Nein	Nein
GE	Nein	Nein	Nein
GL	Ja, Kita/TF/TS	Nein	Nein
GR ⁵	Nein	Ja, Kita/TF	Nein
JU	Nein	Nein	Ja, Kita/TF/TS
LU	Nein	Ja, Kita/TF	Ja, TS
NE	Nein	Nein	Ja, Kita/TF/TS
NW	Nein	Nein	Ja, Kita/TF/TS
OW	Nein	Nein	Ja, Kita/TF/TS
SG ⁶	Ja, Kita/TF/TS	Ja, Kita/TF/TS	Nein
SH	Ja, Kita/TF	Nein	Ja, TS
SO	Nein	Ja, Kita/TF/TS	Nein

⁵ Der Grosse Rat hat im Dezember 2022 das neue Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEG) verabschiedet, die Umsetzung verzögert sich aber voraussichtlich auf das Jahr 2025.

⁶ Im Kanton St. Gallen wurden 2021 die gesetzlichen Grundlagen angepasst und zum Zeitpunkt des Berichts lief eine Vernehmlassung zur erneuten Anpassung der gesetzlichen Grundlagen.

Kanton	Anpassung seit 2020	In Vernehmlassung	Anpassung geplant, aber noch nicht in Vernehmlassung
SZ	Ja, Kita/TF/TS	Nein	Nein
TG	Nein	Ja, Kita/TF/TS	Nein
TI	Nein	Nein	Nein
UR	Ja, TS	Ja, Kita/TF/TS	Nein
VD	Nein	Nein	Ja, Kita/TF/TS
VS	Nein	Nein	Nein
ZG	Nein	Ja, Kita/TF/TS	Nein
ZH	Nein	Nein	Ja, Kita/TF/TS

Legende: Kita: Kindertagesstätte, TF: Tagesfamilien, TS: Tagesstrukturen.

Tabelle INFRAS.

Wie eingangs erwähnt, beziehen die im vorliegenden Bericht dargestellten Ergebnisse kantonale gesetzliche Grundlagen, die sich derzeit in Überarbeitung befinden und bereits im Stadium der Vernehmlassung sind, mit ein. Geplante Änderungen, die sich noch nicht im Stadium der Vernehmlassung befinden (siehe Tabelle 3 Spalte rechts), werden nicht berücksichtigt. Eine kurze Beschreibung dieser geplanten Änderungen kann Tabelle 4 und Tabelle 5 entnommen werden.

Tabelle 4: Geplante Anpassungen zur Finanzierung der institutionellen Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Kanton	Stand des Geschäfts	Beschreibung
AG	Auftrag Regierungsrat an Verwaltung zur Erarbeitung von Massnahmen erteilt. Eine allfällige notwendige Gesetzesänderung würde der Regierungsrat dem Grossen Rat bis Ende 2026 unterbreiten.	Unterstützungsmassnahmen des Kantons für die Gemeinden in den Bereichen bedarfsgerechtes Angebot, Qualität und Finanzierung.
AI	Verordnung muss angepasst und vom Grossen Rat beschlossen werden; Ziel: Umsetzung 2025	Erhöhung der kantonalen Beiträge
BE	Kanton arbeitet derzeit an der Genehmigung des Fachkonzepts. Geplantes Inkrafttreten 01.08.2026	Teilrevision der Verordnung: Erhöhung der Einkommensgrenze und der max. Beiträge pro Betreuungstag
BL	Vorstoss als Postulat überwiesen; Gegenvorschlag zu Volksinitiative in Erarbeitung	Kantonale Mitfinanzierung an der Betreuung in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und Tagesstrukturen
NE	Im Ausschuss	Änderung Betreuungsverhältnis und Erhöhung des Referenztarifs auf CHF 127 pro Tag.
OW	Erste Abklärungen.	Erhöhung der Normkosten
VD	Am Anfang des vorparlamentarischen Prozesses. Vernehmlassung 2026 geplant.	Revision des massgebenden Einkommens.
ZH	Revision des Kinder- und	Noch keine Details bekannt.

Kanton	Stand des Geschäfts	Beschreibung
	Jugendhilfegesetzes ist in Arbeit	

Tabelle INFRAS.

Tabelle 5: Geplante Anpassungen zur Finanzierung der institutionellen Betreuung in Tagesstrukturen

Kanton	Stand des Geschäfts	Beschreibung
AG	1. Lesung im Regierungsrat, Inkrafttreten voraussichtlich 2025	Totalrevision Schulgesetz
AI	Inkrafttreten per 2025	Erhöhung der Beiträge
BL	Vorstoss als Postulat überwiesen; Gegen-vorschlag in Erarbeitung	Schaffung von Grundlagen, damit Gemeinden auf freiwilliger Basis Tagesschulen einführen können
JU	Änderung des Erlasses für August 2024 geplant	Änderung Minimal- und Maximaltarif und Berechnung des massgebenden Einkommens
NE	Im Ausschuss	Änderung Betreuungsverhältnis. Erhöhung des Referenztarifs auf 89.- pro Tag
NW	Inkrafttreten ca. 2025	Anpassung Finanzierungsmodell und Neudefinierung der Anforderungen an die Qualität in der Kinderbetreuung.
OW	Änderung ist in Arbeit	Kantonale Mitfinanzierung der kommunalen Angebote. Finanzierung wird an die Einhaltung von Qualitätskriterien geknüpft
SH	Änderung ist in Arbeit	Erhöhung der Modulbeiträge für Horte und Mittagstische
VD	Am Anfang des vorparlamentarischen Prozesses. Konsultation 2026	Revision des massgebenden Einkommens

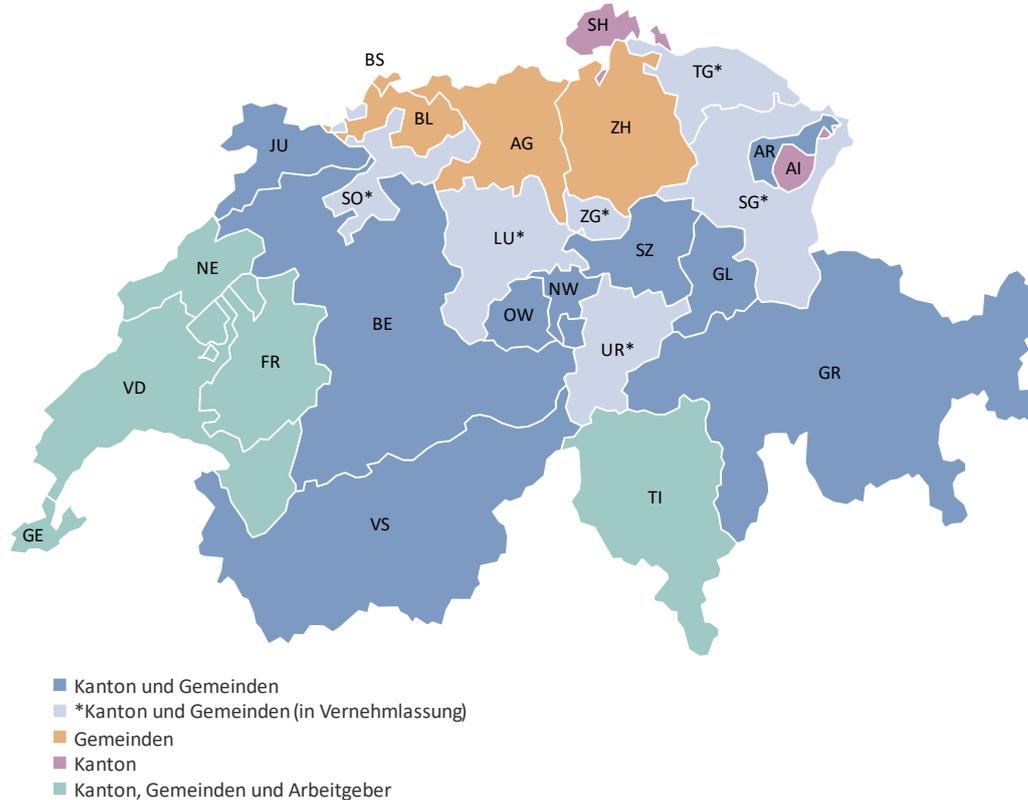
Tabelle INFRAS.

2.2. Finanzierung

2.2.1. Zuständigkeit und Finanzierungsarten Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Ausser in den vier Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Zürich, wo nur die Gemeinden mitfinanzieren, beteiligen sich alle anderen Kantone an der Finanzierung oder sie sehen es gemäss Vernehmlassungsvorlage zukünftig vor (siehe Abbildung 2). In Appenzell Inner- und Schaffhausen regelt die kantonale gesetzliche Grundlage nur die Mitfinanzierung des Kantons. In 15 Kantonen sind Kanton und Gemeinden gemeinsam für die Finanzierung zuständig und in fünf Kantonen der lateinischen Schweiz (FR, GE, NE, TI, VD) sind auch die Arbeitgeber gesetzlich in die Finanzierung eingebunden. Es ist eine Entwicklung hin zu stärkerer Einbindung der Kantone in die Finanzierung erkennbar. 2020 wiesen noch acht Kantone keine Mitfinanzierung des Kantons auf (AG, BL, LU, SO, SZ, TG, ZG, ZH).

Abbildung 2: Zuständigkeit Finanzierung Kindertagesstätten und Tagesfamilien gemäss kantonalen gesetzlicher Grundlage



Grafik INFRAS.

Acht Kantone (siehe Tabelle 6 und Abbildung 3) weisen im Bereich der institutionellen Kindertagesstätten- und Tagesfamilienbetreuung eine Objektfinanzierung auf, vier Kantone eine direkte und fünf Kantone eine indirekte Subjektfinanzierung. In zwei Kantonen können die Eltern zwischen direkten und indirekten Subjektbeiträgen auswählen. In vier Kantonen gibt es eine Kombination von Objekt- und Subjektfinanzierung.⁷

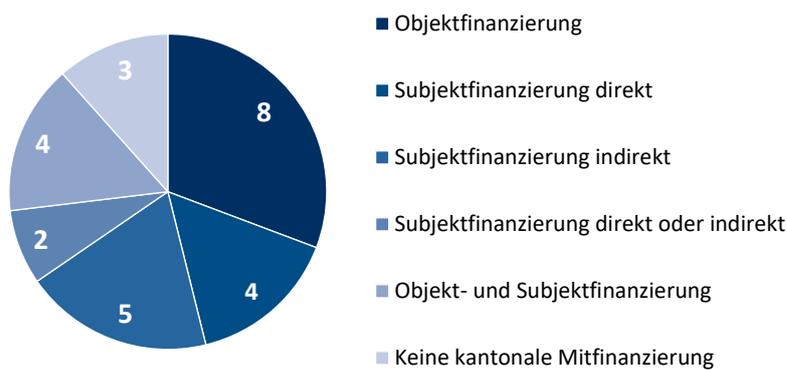
⁷ Bei einer Objektfinanzierung leistet die öffentliche Hand Beiträge an die Leistungserbringer. In der Regel tut sie dies ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten, teilweise werden jedoch Auflagen zum Tarifsysteem gemacht. Diese Unterstützung ist häufig monetär, kann aber auch in Form von Mietzinslüssen oder Defizitgarantien erfolgen. Die Beiträge können leistungsunabhängig (bspw. Mietzinslüssen) oder leistungsabhängig (bspw. pro verrechnete Betreuungsstunde) erfolgen.

Bei einer Subjektfinanzierung vergütet die öffentliche Hand den Erziehungsberechtigten meist einkommensabhängig einen Beitrag für tatsächlich verrechnete Betreuungseinheiten. Werden die Beiträge den Erziehungsberechtigten ausbezahlt, handelt es sich um eine direkte Subjektfinanzierung. Werden die Beiträge den Betreuungsinstitutionen ausbezahlt, welche anschliessend den Erziehungsberechtigten eine entsprechend vergünstigte Rechnung stellen, handelt es sich um eine indirekte Subjektfinanzierung. Diese Subjektbeiträge werden oftmals auch Betreuungsgutscheine genannt, insbesondere wenn die Beiträge direkt an die Eltern ausbezahlt werden.

Tabelle 6: Kantonale Finanzierungsart Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Finanzierungsart	Kantone
Objektfinanzierung	FR, GE, JU, NE, NW, UR*, VD, VS
Subjektfinanzierung direkt	AI, GR, LU*, ZG*
Subjektfinanzierung indirekt	BE, OW, SG*, SO*, TG*
Subjektfinanzierung direkt oder indirekt ⁸	AR, SZ
Objekt- und Subjektfinanzierung	BS (indirekt), GL (indirekt), SH (indirekt), TI (direkt und indirekt)
Keine kantonale Mitfinanzierung	AG, BL, ZH

Tabelle INFRAS. * in Vernehmlassung.

Abbildung 3: Kantonale Finanzierungsart Kindertagesstätten und Tagesfamilien

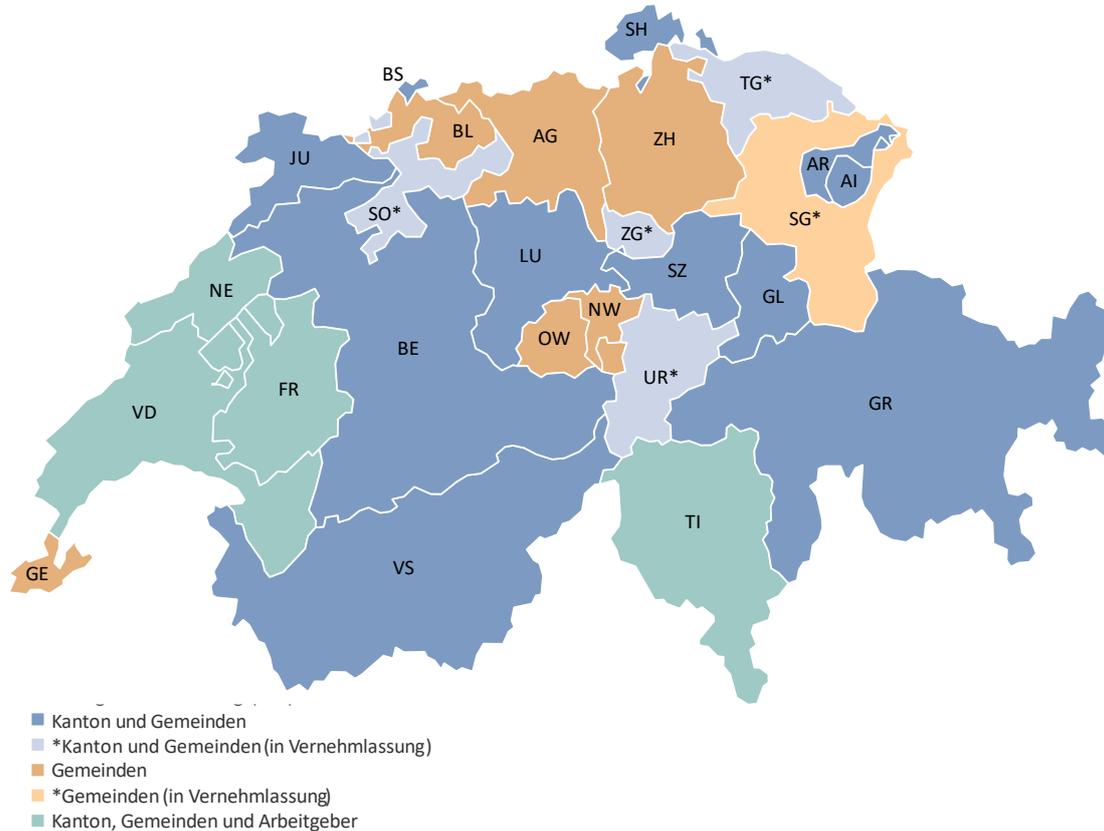
Grafik INFRAS.

2.2.2. Zuständigkeit und Finanzierungsarten Tagesstrukturen

Im Bereich der Tagesstrukturen sind etwas häufiger als in der Kindertagesstätten- und Tagesfamilienbetreuung allein die Gemeinden für die Finanzierung zuständig: In sieben Kantonen (AG, BL, GE, NW, OW, SG*, ZH) ist dies der Fall (siehe Abbildung 4). In 15 Kantonen sind Kanton und Gemeinden gemeinsam für die Finanzierung zuständig und in vier Kantonen der lateinischen Schweiz (FR, NE, TI, VD) sind zusätzlich auch die Arbeitgeber an der Finanzierung beteiligt.

⁸ Die Beiträge werden in der Regel den Erziehungsberechtigten ausbezahlt (direkte Subjektfinanzierung). Diese können jedoch die Vollzugsstelle zur Auszahlung der Beiträge an die Institution ermächtigen (indirekte Subjektfinanzierung).

Abbildung 4: Zuständigkeit Finanzierung Tagesstrukturen gemäss kantonaler gesetzlicher Grundlage



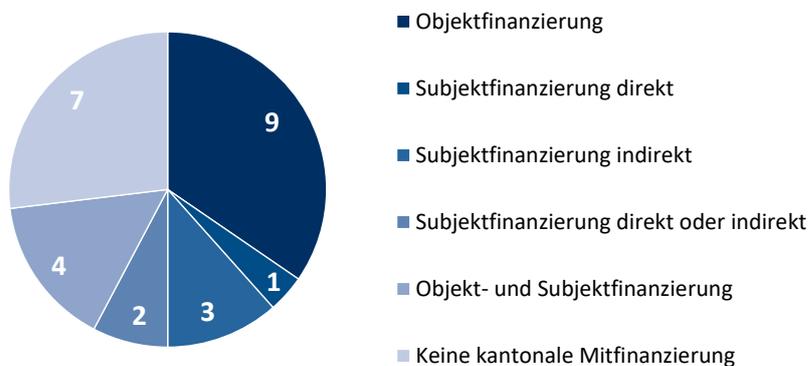
Grafik INFRAS.

Wie aus Tabelle 7 und Abbildung 5 ersichtlich, weisen neun Kantone eine Objektfinanzierung auf, ein Kanton eine direkte und drei Kantone eine indirekte Subjektfinanzierung. In zwei Kantonen können die Eltern zwischen direkten und indirekten Subjektbeiträgen auswählen. In vier Kantonen finanziert der Kanton mittels Objekt- und Subjektbeiträgen. Gegenüber der Finanzierung von Kindertagesstätten- und Tagesfamilienbetreuung, wird die Betreuung in Tagesstrukturen leicht häufiger mit Objekt- statt Subjektbeiträgen finanziert, während Mischfinanzierungen gleich häufig sind.

Tabelle 7: Kantonale Finanzierungsart Tagesstrukturen

Finanzierungsart	Kantone
Objektfinanzierung	FR, GR, JU, LU, NE, SH, UR*, VD, VS
Subjektfinanzierung direkt	ZG*
Subjektfinanzierung indirekt	GL, SO*, TG*
Subjektfinanzierung direkt oder indirekt ⁹	AR, SZ
Objekt- und Subjektfinanzierung	AI (direkt), BE (indirekt), BS (indirekt), TI (direkt und indirekt)
Keine kantonale Mitfinanzierung	AG, BL, GE, NW, OW, SG*, ZH

Tabelle INFRAS. * in Vernehmlassung.

Abbildung 5: Kantonale Finanzierungsart Tagesstrukturen

Grafik INFRAS.

2.2.3. Finanzierungsanteile zwischen Kanton und Gemeinden in Prozenten

Für die institutionelle Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien sowie in Tagesstrukturen ist von je 22 Kantonen die Aufteilung der Mitfinanzierung zwischen Kanton und Gemeinden bekannt.¹⁰

- **Ausschliesslich Gemeinden:** Bei der Kindertagesstätten- und Tagesfamilienbetreuung wird die Finanzierung in vier Kantonen (AG, BL, BS, ZH) und bei der Betreuung in Tagesstrukturen in sieben Kantonen (AG, BL, GE, NW, OW, SG*, ZH) ausschliesslich durch die Gemeinden mitgetragen.
- **Kanton und Gemeinden:** In Kantonen mit einer Aufteilung der Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden gibt es solche, in welchen die Finanzierung zu gleichen Teilen durch Kanton und Gemeinde getragen wird. Bei der institutionellen Betreuung in

⁹ Die Beiträge werden in der Regel den Erziehungsberechtigten ausbezahlt (direkte Subjektfinanzierung). Diese können jedoch die Vollzugsstelle zur Auszahlung der Beiträge an die Institution ermächtigen (indirekte Subjektfinanzierung).

¹⁰ Für die institutionelle Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien fehlen Angaben der Kantone, Freiburg, Nidwalden, Schaffhausen und Tessin, für die Betreuung in Tagesstrukturen die Angaben der Kantone, Freiburg, Graubünden, Schaffhausen und Tessin.

Kindertagesstätten und Tagesfamilien ist das in mindestens sieben Kantonen (AR, GL, GR, LU*, SZ, TG*, UR*) der Fall, bei der Betreuung in Tagesstrukturen in mindestens neun Kantonen (AI, AR, BE, GL, LU, SZ, TG*, UR* und ZG*). In der institutionellen Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien tragen drei Kantone bezüglich Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand die Haupt- oder alleinige Finanzlast (AI, JU, ZG*), bei der Betreuung in Tagesstrukturen trifft das zwei Kantone (GL, JU) zu. In den anderen Kantonen mit geteilter Finanzierung tragen – soweit bekannt – die Gemeinden die Hauptlast. Bei der institutionellen Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien trifft dies auf mindestens fünf Kantone (BE, OW, SG*, SO*, VS) zu, bei den Tagesstrukturen auf mindestens zwei Kantone (SO*, VS).

- **Kanton, Gemeinden und Arbeitgeber:** Bei den Kantonen mit Arbeitgeberbeteiligung tragen, dort wo die Aufteilung der Finanzlast bekannt ist, in jedem Fall die Gemeinden den (klar) grössten Anteil (GE, NE und VD in der Kindertagesstätten- und Tagesfamilienbetreuung; NE und VD in der Betreuung in Tagesstrukturen).

Tabelle 8 und Tabelle 9 können die relativen Finanzierungsanteile in der institutionellen Kinderbetreuung entnommen werden. Es werden nur die Anteile berücksichtigt, die nicht von den Eltern selbst getragen werden. Die Zahlen stammen je nach verfügbarer Datenlage aus Monitoringberichten oder wurden INFRAS durch die kantonalen Ansprechpartner telefonisch mitgeteilt und entsprechen entweder den tatsächlichen Ausgaben in den letzten Jahren oder der gesetzlich vorgesehenen Aufteilung.

Tabelle 8: Relative Finanzierungsanteile Kindertagesstätten und Tagesfamilien

	Kanton	Gemeinde	Arbeitgeber	Anderes
AG		100%		
AI	100%			
AR	50%	50%		
BE	40%	60%		
BL		100%		
BS		100%		
FR	n/a	n/a	n/a	
GE	0.7%	98.4%	Arbeitgeber: 0.9%	
GL	50%	50%		
GR	50%	50%		
JU	72%	28%		
LU*	50%	50%		

	Kanton	Gemeinde	Arbeitgeber	Anderes
NE ¹¹	24.7%	54.5%	Arbeitgeber: 20.8%	
NW	n/a	n/a		
OW	40%	60%		
SG*	20-30%	70-80%		
SH	100% ¹²			
SO*	20%	80%		
SZ	50%	50%		
TG*	50%	50%		
TI	n/a	n/a	n/a	
UR*	50%	50%		
VD ¹³	8%	77.25%	Arbeitgeber: 13.75% Loterie Romande 1%	
VS	30%	70%		
ZG*	76%	24%		
ZH		100%		

Tabelle INFRAS. Quelle: Gesetzliche Grundlagen, Monitoringberichte, Interviews mit den Kantonen. * in Vernehmlassung.

Tabelle 9: Relative Finanzierungsanteile Tagesstrukturen

	Kanton	Gemeinde	Unternehmen / Fonds / Stiftung	Anderes
AG		100%		
AI	50%	50%		
AR	50%	50%		
BE	50%	50%		
BL		100%		
BS	n/a	n/a		
FR	n/a	n/a	n/a	
GE		100%		
GL	100%			
GR	n/a	n/a		
JU	72%	28%		
LU	50%	50%		
NE ¹⁴	24.7%	54.5%	Arbeitgeber: 20.8%	
NW		100%		
OW		100%		

¹¹ Kanton Neuchâtel (2024) [Rapport annuel 2023](#), Stand 2023, anhand absoluter Werte umgerechnet.

¹² Im Kanton Schaffhausen bieten gewisse Gemeinden einkommensabhängige Subventionen und Geschwisterrabatte, d.h. der Kanton übernimmt in der Praxis nicht 100% der Finanzierung. Die Höhe der Beteiligung der Gemeinden ist jedoch nicht bekannt.

¹³ Angaben gemäss telefonischer Auskunft.

¹⁴ Kanton Neuchâtel (2024) [Rapport annuel 2023](#), Stand 2023, anhand absoluter Werte umgerechnet.

	Kanton	Gemeinde	Unternehmen / Fonds / Stiftung	Anderes
SG		100% ¹⁵		
SH ¹⁶	n/a	n/a		
SO*	20%	80%		
SZ	50%	50%		
TG*	50%	50%		
TI	n/a	n/a	n/a	
UR	50%	50%		
VD ¹⁷	8%	77.25%	Arbeitgeber: 13.75%	Loterie Romande 1%
VS	30%	70%		
ZG*	50%	50%		
ZH		100%		

Tabelle INFRAS. Quelle: Gesetzliche Grundlagen, Monitoringberichte, Interviews mit den Kantonen. * in Vernehmlassung.

2.2.4. Beitragssummen Kantone und Gemeinden pro Jahr pro im Kanton wohnhaftes Kind in CHF

Zur absoluten Grössenordnung der öffentlichen Beiträge existieren keine nationalen Statistiken, deshalb liegen nur unvollständige Angaben aus den Recherchen in den Kantonen vor. Im Rahmen der *Finanzhilfen des Bundes für Subventionserhöhungen in Kantonen und Gemeinden* gibt es für 15 Kantone vergleichbare Angaben zur Höhe der Beiträge für die institutionelle Kinderbetreuung. Allerdings beziehen sich diese auf unterschiedliche Jahre. Zudem handelt es sich davon bei elf Kantonen lediglich um Schätzungen, welche die Kantone auf Grund der Ausgaben im Referenzjahr (das Jahr vor Beginn der Finanzhilfen) und der geplanten Erhöhungen gemacht haben. Basierend auf diesen Angaben wurde die kantonale Beitragssumme berechnet. Die Beitragssumme entspricht der Finanzierung pro Jahr pro im Kanton wohnhaftes Kind zwischen 0 und 12 Jahren. Es zeigen sich grosse kantonale Unterschiede.¹⁸ Von den 15 untersuchten Kantonen gab Basel-Stadt am meisten aus, mit einer Beitragssumme von CHF 4'669, gefolgt von Waadt mit CHF 3'099 und Zürich¹⁹ mit CHF 1'747. Am wenigsten wurde in Schwyz ausgegeben mit CHF 172, im Aargau mit CHF 238 und in Solothurn mit CHF 278 pro wohnhaftes Kind im Alter 0-12 Jahre. Diese Zahlen lassen jedoch keine direkten Rückschlüsse auf die im vorliegenden

¹⁵ Den Gemeinden steht derzeit frei, ob sie ihren Anteil aus den CHF 10 Mio. des Kantons für die Betreuung in Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder in Tagesstrukturen verwenden. Die Vernehmlassungsvorlage des Kantons zur familienergänzenden Betreuung sieht vor, dass die schulergänzende Kinderbetreuung künftig nicht mehr auf diese Weise finanziell unterstützt wird. Künftig würden deshalb nur noch die Gemeinden die Betreuung in Tagesstrukturen mitfinanzieren.

¹⁶ 25% werden vom Kanton übernommen, 75% von Eltern und Gemeinden.

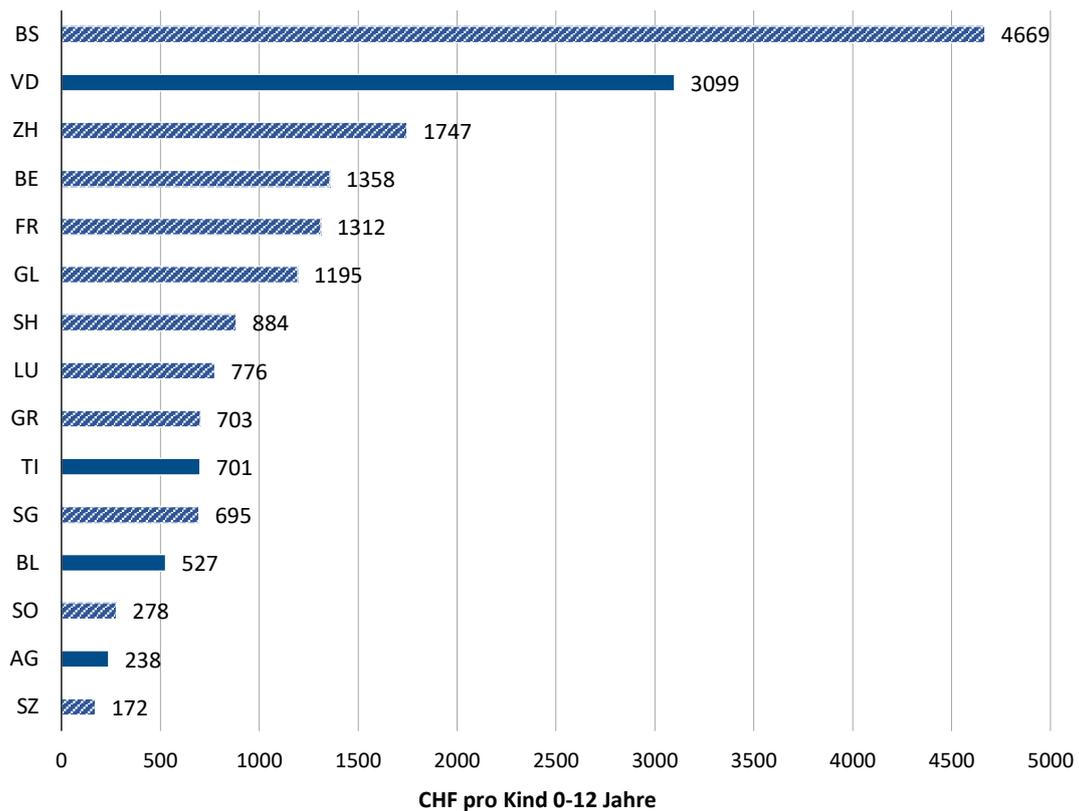
¹⁷ Angaben gemäss telefonischer Auskunft.

¹⁸ Die Unterschiede sind wahrscheinlich teilweise auch auf die unterschiedlichen Datengrundlagen zurückzuführen.

¹⁹ Die hohe Beitragssumme ist im Kanton Zürich auf die hohen Gemeindebeiträge in den Städten Zürich und Winterthur zurückzuführen. Die Gemeindebeiträge beider Städte machen zusammen knapp mehr als drei Viertel aller Gemeindebeiträge im Kanton aus (Kanton Zürich (2024), [Familienergänzende Betreuung im Frühbereich 2022](#))

Bericht beschriebenen Finanzierungssysteme in den Kantonen zu, da die Zahlen teilweise den Zustand vor Inkraftsetzung neuer gesetzlicher Grundlagen abbilden und auch die im Bericht mit einbezogenen Vernehmlassungsvorlagen in diesen Zahlen meist nicht berücksichtigt werden.

Abbildung 6: Beitragssummen institutionelle Kinderbetreuung (alle Betreuungsformen)



Bei vier Kantonen handelt es sich um die effektiven Ausgaben im dritten Beitragsjahr: AG (01.08.2020 - 31.07.2021), TI (01.10.2020 - 30.09.2021), BL (01.08.2021 - 31.07.2022) und VD (01.01.2022 - 31.12.2022). Bei den schraffierten Kantonen handelt es sich um die geplanten Zahlungen des 3. Beitragsjahres: SO (01.08.2022 - 31.07.2023), BE (01.08.2020 - 31.07.2023), FR, ZH, GR, SG und SH (alle 01.01.2023 - 31.12.2023), SZ (01.08.2023 - 31.07.2024), BS, LU (beide 01.01.2022 - 31.12.2024) und GL (01.01.2025 - 31.12.2025). Diese Angaben beruhen auf Planwerten der Kantone, sie können sich daher in der Höhe gegen unten und wie auch gegen oben ändern. Für die Berechnung der Beitragssummen wurden Daten des Bundesamts für Statistik zur Anzahl Kinder im Alter 0-12 Jahre für das Jahr 2020 verwendet.

Tabelle INFRAS. Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen.

2.2.5. Finanzierungsanteile Eltern

Zur prozentualen Beteiligung der Eltern an den Gesamtbetreuungskosten liegen nur unvollständige Angaben aus Monitoringberichten und aus den Interviews mit den kantonalen Ansprechpersonen vor. In den Kantonen, in welchen die prozentuale Beteiligung der Eltern an den Gesamtkosten der institutionellen Betreuung bekannt sind, sind klare Unterschiede zwischen drei

Kantonen der Romandie und den drei Kantonen mit bekannten Daten aus der Deutschschweiz zu erkennen. In den Kantonen Neuenburg, Waadt und Wallis bewegen sich die Elternanteile an der Finanzierung bei rund einem Drittel (NE 41.8%²⁰, VD 38%²¹, VS 30%²²), in den drei Deutschschweizer Kantonen St. Gallen, Thurgau und Zürich bei rund zwei Drittel oder höher (SG* 64%²³, TG* 89%²⁴, ZH 83%²⁵).

2.2.6. Maximaler Beitrag der öffentlichen Hand pro Betreuungseinheit

In elf Kantonen wird in den gesetzlichen Grundlagen für Kindertagesstätten ein maximaler Beitrag der öffentlichen Hand pro Betreuungseinheit definiert (AI, AR, BE, BS, GL, GR, JU, NW, OW, SZ, UR), vier weitere Kantone planen dies, haben den Betrag aber noch nicht definiert (LU*, SG*, SO*, TG*).

Tabelle 10: Maximaler Beitrag pro Betreuungseinheit, Kindertagesstätten

Kanton	Höhe
AI	CHF 60.- pro Betreuungstag
AR	Bis 18 Monate: CHF 11.61 (Pro Betreuungsstunde) Ab 18 Monate: CHF 9.89
BE	Ab 12 Monate: CHF 120.- pro 20% Betreuung pro Woche Ab Kindergarteneintritt: CHF 72.- pro 20% Betreuung pro Woche
BS	CHF 1'600.- pro Vollzeitplatz und Monat
GL	CHF 80.- pro Betreuungstag
GR	CHF 9.85 pro Betreuungsstunde
JU	CHF 77.50 pro Betreuungstag
NW	CHF 101.64 pro Betreuungstag
OW	CHF 113.30 pro Betreuungstag
SZ	CHF 155.- pro Betreuungstag (drei bis 18 Monate) CHF 100.- pro Betreuungstag (19 Monate bis Primarstufeneintritt)
UR*	CHF 135.- pro Betreuungstag (drei bis 18 Monate) CHF 105.- (19 Monate)

Tabelle INFRAS. * in Vernehmlassung.

²⁰ Kanton Neuchâtel (2023. [Rapport annuel 2023](#))

²¹ Angaben gemäss telefonischer Auskunft.

²² Angaben gemäss telefonischer Auskunft.

²³ INFRAS (2021b), Monitoring familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot im Kanton St.Gallen.

²⁴ INFRAS (2020), Bericht familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Thurgau.

²⁵ Im Kanton Zürich ist ein deutliches Stadt-Land-Gefälle erkennbar. Die durchschnittlichen Elternbeiträge betragen 67% resp. 75% in den Städten Zürich und Winterthur und 93% in den anderen Gemeinden (Kanton Zürich (2024), [Familienergänzende Betreuung im Frühbereich 2022](#)).

Wie Tabelle 11 entnommen werden kann, weisen für Tagesfamilien elf Kantone einen maximalen Beitrag der öffentlichen Hand pro Betreuungseinheit auf (AI, AR, BE, BS, GL, GR, JU, NW, OW, SZ, UR). Für Solothurn und St. Gallen ist ebenfalls ein maximal subventionierter Stundensatz vorgesehen, dessen Höhe aber noch nicht festgelegt wurde und im Kanton Thurgau ist es noch unklar, ob ein solcher Stunden- oder Tagessatz definiert werden soll.

Tabelle 11: Maximaler Beitrag pro Betreuungseinheit, Tagesfamilien

Kanton	Höhe
AI	CHF 6.50 pro Betreuungsstunde
AR	Bis 18 Monate: CHF 11.61 pro Betreuungsstunde Ab 18 Monate: CHF 9.89 pro Betreuungsstunde
BE	Ab 12 Monate: CHF 12.75 pro Betreuungsstunde Ab Kindergarteneintritt: CHF 8.50 pro Betreuungsstunde
BS	CHF 7.60 pro Betreuungsstunde
GL	Max. Pauschalbeiträge pro Tag Vorschulalter: CHF 80.- Schulalter: CHF 38.50
GR	CHF 9.85 pro Betreuungsstunde
JU	CHF 56.25 pro Betreuungstag
NW	CHF 7.56 pro Betreuungsstunde
OW	CHF 11.- pro Betreuungsstunde
SZ	3-18 Monate: CHF 94.- pro Betreuungstag Bis Schuleintritt: CHF 64.- pro Betreuungstag Schulalter: CHF 34.- pro Betreuungstag
UR*	Ab 3 Monate: CHF 15.50 pro Betreuungsstunde Ab 19 Monate: CHF 10.50 pro Betreuungsstunde

Tabelle INFRAS. * in Vernehmlassung.

Im Bereich der schulischen Tagesstrukturen definieren fünf Kantone (AI, BE, GL, JU, SZ) einen maximalen Beitrag der öffentlichen Hand, entweder pro Stunde, Modul oder Tag. Für den Kanton Solothurn ist ebenfalls ein maximal subventionierter Tagessatz vorgesehen, dessen Höhe aber noch nicht festgelegt wurde. Im Kanton Thurgau ist noch unklar, ob ein Maximalbeitrag festgelegt werden soll.

Tabelle 12: Maximaler Beitrag pro Betreuungseinheit, Tagesstrukturen

Kanton	Höhe pro Stunde/Modul/Tag
AI	CHF 16.- für das Mittagmodul
BE	CHF 12.55 pro Stunde für Angebote, bei denen mind.- die Hälfte der Betreuungspersonen eine (sozial)pädagogische Ausbildung hat CHF 6.27 pro Stunde für Angebote mit tiefen pädagogischen Ansprüchen

Kanton	Höhe pro Stunde/Modul/Tag
GL	CHF 38.50 pro Betreuungstag
JU	CHF 77.50 pro Tag
SZ	CHF 35.- pro Tag

Tabelle INFRAS.

2.3. Weiteres

2.3.1. Finanzielle Steuerungsmechanismen

Nur wenige Kantone weisen zusätzliche finanzielle Steuerungsmechanismen auf. In Appenzell Ausserrhoden, Solothurn und Waadt werden für die Sicherung der Betreuungsqualität Weiterbildungen von Mitarbeitenden in den Betreuungseinrichtungen durch den Kanton/die Stiftung mitfinanziert. Basel-Landschaft gewährt Kredite zur Schaffung institutioneller Betreuungsplätze in Kindertagesstätten und Tagesfamilien, in Basel-Stadt, Neuenburg und Waadt können Kindertagesstätten eine Anschubfinanzierung beantragen. Im Kanton Freiburg können Betreuungseinrichtungen finanzielle Unterstützung zur Schaffung neuer Betreuungsplätze oder innovativer Betreuungsmodelle (insbesondere Kinder-Notfallbetreuung) beantragen. Der Kanton kann sich zudem an den Kosten der Aus- und Weiterbildungskurse des pädagogischen Fachpersonals beteiligen. Interessant ist das Modell des Kantons Tessin. Dort erhalten Betreuungseinrichtungen nebst einem fixen, leistungsunabhängigen Objektbeitrag zusätzliche Beiträge, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind. Zum Beispiel, wenn drei Viertel des Personals pädagogisch qualifiziert sind, wenn die Elterntarife einkommensabhängig ausgestaltet sind oder wenn die Zufriedenheit der Eltern in regelmässigen Abständen überprüft wird.

2.3.2. Sicherstellung ausreichendes Angebot

Wie Tabelle 13 entnommen werden kann, wird im Grossteil der Kantone in den gesetzlichen Grundlagen die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots geregelt. In der institutionellen Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien ist dies lediglich in acht Kantonen nicht der Fall (AI, AR, GL, GR, NW, SG*, SH, UR*). In Zehn Kantonen fällt die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots in die Zuständigkeit der Gemeinden (AG, BL, LU, NE, OW, SO*, SZ, TG*, ZG*, ZH), in drei Kantonen in die Zuständigkeit der Kantone (JU, TI, VD) und in fünf Fällen besteht eine gemeinsame Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden (BE, BS, FR, GE, VS).

In der der institutionellen schulergänzenden Betreuung ist die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots in allen Kantonen ausser in den vier kleineren Kantonen Appenzell Innerrhoden, Nidwalden, Obwalden und Uri gesetzlich geregelt. Noch häufiger als in der institutionellen Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien ist im Bereich der institutionellen schulergänzenden Kinderbetreuung die Gemeinde zuständig. In 15 Kantonen ist dies der Fall

(AG, AR, BE, BL, GL, GR, LU, NE, SG, SH, SO*, SZ, TG*, ZG*, ZH). In den Kantonen Jura, Tessin und Waadt ist, wie auch bei Kindertagesstätten und Tagesfamilien, der Kanton zuständig. Eine geteilte Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden findet sich bei vier Kantonen (BS, FR, GE, VS).

Ob die Sicherstellung des Angebots effektiv gewährleistet wird, ist nicht überall bekannt. Im Kanton Genf beispielsweise fehlen über 1'000 Betreuungsplätze.

Tabelle 13: Sicherstellung ausreichendes Angebot institutionelle Kinderbetreuung

Kanton	Kindertagesstätten und Tagesfamilien	Tagesstrukturen
AG	Gemeinde	Gemeinde
AI	Keine	Keine
AR	Keine	Gemeinde
BE	Kanton und Gemeinde	Gemeinde
BL	Gemeinde	Gemeinde
BS	Kanton und Gemeinde	Kanton und Gemeinde
FR	Kanton und Gemeinde	Kanton und Gemeinde
GE	Kanton und Gemeinde	Kanton und Gemeinde
GL	Keine	Gemeinde
GR	Keine	Gemeinden (Schulträger)
JU	Kanton	Kanton
LU*	Gemeinde	Gemeinde
NE	Gemeinde	Gemeinde
NW	Keine	Keine
OW	Gemeinde	Keine
SG*	Keine	Gemeinden (Schulträger)
SH	Keine	Gemeinde
SO*	Gemeinde	Gemeinde
SZ	Gemeinde	Gemeinde
TG*	Gemeinde	Gemeinden (Schulträger)
TI	Kanton	Kanton
UR*	Keine	Keine
VD	Kanton	Kanton
VS	Kanton und Gemeinde	Kanton und Gemeinde
ZG*	Gemeinde	Gemeinde
ZH	Gemeinde	Gemeinde

Tabelle INFRAS. * in Vernehmlassung.

2.3.3. Rechtsanspruch

Als Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gilt das gesetzlich verankerte Recht der Erziehungsberechtigten resp. deren Kinder auf Bildung, Betreuung und Erziehung in institutionellen Betreuungsangeboten. Dieser Rechtsanspruch kommt einer Platzgarantie gleich und geht somit weiter als lediglich die gesetzliche Verpflichtung, ein genügendes Angebot sicherzustellen (siehe 2.3.2).

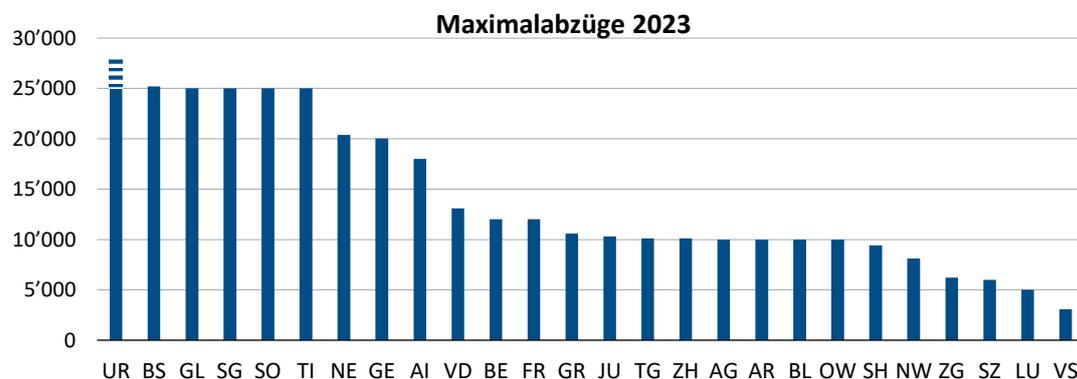
In der Schweiz existiert lediglich in den Kantonen Basel-Stadt und Genf ein solcher Rechtsanspruch. Damit bleibt die Situation seit dem EKFF-Bericht²⁶ unverändert.

Der Kanton Basel-Stadt gewährt den Eltern das Recht auf einen Platz innert angemessener Frist in einer Kindertagesstätte, Tagesfamilie oder Tagesstruktur. Im Kanton Genf existiert ein solcher Rechtsanspruch für die schulergänzende Betreuung: In Genfer Gemeinden, die im *Groupement intercommunal pour l'animation parascolaire (GIAP)* organisiert sind, wird Kindern, die im Kanton die öffentliche Primarstufe besuchen, ein Betreuungsplatz garantiert.

2.3.4. Maximale Steuerabzüge für institutionelle Kinderbetreuung in den Kantonen

Abbildung 7 kann entnommen werden, wie hoch der maximale steuerliche Abzug ist, der in den jeweiligen Kantonen geltend gemacht werden kann. In den Kantonen Basel-Stadt, Glarus, St. Gallen, Solothurn und Tessin beträgt dieser Abzug analog zum Abzug bei der direkten Bundessteuer CHF 25'000. In den Kantonen Luzern, Nidwalden, Schwyz, Wallis und Zug beträgt der maximale Abzug weniger als CHF 10'000. Uri ist der einzige Kanton, in welchem die effektiven Betreuungskosten von den Steuern abgezogen werden können.

Abbildung 7 : Maximaler steuerlicher Abzug pro Kind und Jahr in CHF (Stand 2023)



Grafik INFRAS. Quelle: Eidg. Steuerverwaltung (ESTV): Steuermäppchen für die Steuerperiode 2023.

²⁶ INFRAS 2021a: Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung und Elterntarife, im Auftrag der EKFF.

Tabelle 14 können die steuerlichen Maximalabzüge auf Kantonebene in den Jahren 2023 und 2021 entnommen werden, sowie die Differenz, wenn es zu einer Änderung kam. Die Hälfte der Kantone haben den Maximalabzug zwischen 2021 und 2023 heraufgesetzt, die anderen Kantone haben diesen unverändert gelassen. Den grössten Sprung haben die Kantone Basel-Stadt, Glarus, Solothurn und Tessin gemacht, welche den Maximalabzug um CHF 13'000 bis 19'500 erhöht haben.

Tabelle 14: Maximale Steuerabzüge für die institutionelle Kinderbetreuung

Kanton	Höhe 2023	Höhe 2021	Unterschied
AG	10'000.-	10'000.-	
AI	18'000.-	18'000.-	
AR	10'000.-	10'000.-	
BE	12'000.-	12'000.-	
BL	10'000.-	10'000.-	
BS	25'200.-	10'100	+15'100.-
FR	12'000.-	6'000.-	+6'000.-
GE	20'048.-	20'000.-	+48.-
GL	25'000.-	10'100.-	+14'900.-
GR	10'600.-	10'300.-	+300.-
JU	10'300.-	10'000.-	+300.-
LU	5'000.-	4'700.-	+300.-
NE	20'400.-	20'400.-	
NW	8'100.-	7'900.-	+200.-
OW	10'000.-	10'000.-	
SG	25'000.-	25'000.-	
SH	9'400.-	9'400.-	
SO	25'000.-	12'000.-	+13'000.-
SZ	6'000.-	6'000.-	
TG	10'100.-	10'100.-	
TI	25'000.-	5'500 - 10'000.-	+15'000 - 19'500
UR	Die effektiven Betreuungskosten	Die effektiven Betreuungskosten	
VD	13'100.-	9'100.-	+4000.-
VS	3'060.-	3'000.-	+60.-
ZG	6'200.-	6'000.-	+200.-
ZH	10'100.-	10'100.-	

Tabelle INFRAS.

3. Vertiefung zur Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Behinderungen (Teil 2)

Sowohl die Vorlage des Nationalrats als auch die Vorlage der WBK-S sehen erhöhte Beiträge bei erhöhten Betreuungskosten für Kinder mit Behinderungen vor. Zudem sind sowohl in der Vorlage des Nationalrats wie auch der WBK-S Programmvereinbarungen vorgesehen, die u.a. zur Schliessung von Angebotslücken für Kinder mit Behinderungen genutzt werden könnten. Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse beziehen kantonale gesetzliche Grundlagen, die sich derzeit in Überarbeitung befinden und bereits im Stadium der Vernehmlassung sind, mit ein. Die Darstellung hat somit prospektiven Charakter. Im Text sowie in Karten und Tabellen werden diese Gesetze respektive Kantone jeweils speziell hervorgehoben. Kantone mit laufenden Vernehmlassungen sind jeweils in einem helleren Farbton dargestellt und mit * markiert.

3.1. Rechtliche Grundlagen

3.1.1. Definition Behinderung

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes definiert einen Menschen mit Behinderungen wie folgt:

Eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben (Art. 2 Abs 1. BehiG, siehe auch Art. 3a Bst. c E-FamZG).

Die sechs Kantone, die in den gesetzlichen Grundlagen Kinder mit Behinderungen definieren (BE, BL, FR, GE, TI, VD), definieren den Begriff analog oder sehr nahe an der Definition im BehiG. Die restlichen 20 Kantone verzichten komplett auf eine Definition in den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

Mehrkosten, die bei der Betreuung von Kindern mit Behinderungen entstehen können, sind unter anderem ein Mehrbedarf an Betreuungspersonal, ein höherer Koordinationsaufwand für die Institution, der Bedarf an fachlicher Begleitung des Betreuungspersonals durch heilpädagogische Fachkräfte oder Infrastrukturmassnahmen.

3.1.2. Übersicht rechtliche Grundlagen und Finanzierung

Abbildung 8 stellt dar, in welchen Kantonen eine grundsätzliche gesetzliche Regelung zur Finanzierung der institutionellen Betreuung von Kindern mit Behinderungen existiert. Dabei wird auf die Betreuung in Kindertagesstätten fokussiert. In 17 Kantonen ist die Finanzierung für Kinder

Kanton	Gesetzlich geregelt	Andere gesetzliche Grundlage?
BE	Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Nein
BL	Nein	Nein
BS	Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Verordnung über die Betreuungsbeiträge in Kindertagesstätten und Tagesfamilien und die Leistungen an Eltern Verordnung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien	Ja, neben den gesetzlichen Grundlagen der Kindertagesstätten, kommt das Behindertenrechtsgesetz dazu. Kinderbetreuung wird darin nicht besprochen, aber es existiert ein Benachteiligungsverbot, das für die Finanzierung relevant ist.
FR	Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen	Ja, zusätzlich zu den Grundlagen zur Kinderbetreuung, existiert folgendes Gesetz: Loi sur la pédagogie spécialisée
GE	Loi sur l'accueil préscolaire	Nein
GL	Nein	Nein
GR	Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (Vernehmlassungsversion)	Nein
JU	Procédure relative au soutien éducatif	Ja
LU	Verordnung über die Sonderschulung	Ja, Regelung stammt aus der Verordnung über die Sonderschulung.
NE	Directive relative au financement des surcoûts liés à l'accueil des enfants à besoins spécifiques accueillis dans une structure d'accueil extrafamilial subventionnée au sens de la loi sur l'accueil des enfants (LAE)	Ja
NW	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung	Nein
OW	Nein	Nein
SG	Nein	Nein
SH*	Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter	Nein
SO*	Sozialgesetz (Vernehmlassungsversion)	Nein
SZ	Kinderbetreuungsverordnung	Nein
TG*	Gesetz über Kind, Jugend und Familie (Vernehmlassungsversion)	Nein
TI	Nein	Ja, Regelung basiert auf Legge sulla pedagogia speciale
UR*	Gesetz über die Unterstützung der	Nein

Kanton	Gesetzlich geregelt	Andere gesetzliche Grundlage?
	familienergänzenden Kinderbetreuung	
VD	Loi sur la pédagogie spécialisée Loi sur l'accueil de jour des enfants	Ja, zusätzlich zu Loi sur l'accueil de jour des enfants existiert Loi sur la pédagogie spécialisée
VS	Nein	Zusätzlich zum Jugendgesetz existiert das Gesetz über die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen
ZG*	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Vernehmlassungs-version)	Nein
ZH	Nein	Nein

Tabelle INFRAS. * in Vernehmlassung.

Tabelle 16 bietet eine Übersicht, inwiefern sich Kanton und Gemeinden an der Finanzierung der institutionellen Betreuung für Kinder mit Behinderungen beteiligen. In acht Kantonen werden die ganzen oder Teile der behinderungsbedingte Mehrkosten durch den Kanton übernommen (FR, GR, SH*, SO*, TG*, UR*, VD, ZG*), in acht Kantonen gemeinsam durch Kanton und Gemeinden (AR, BE, BS, GE, JU, LU, NW, SZ). In Neuenburg werden die Kosten von einer Stiftung übernommen, welche durch den Kanton, Gemeinden und Arbeitgeber finanziert wird. Wie die nachfolgende Tabelle allerdings zeigt, handelt es sich nicht in allen Fällen um eine umfassende Übernahme der Mehrkosten, sieben Kantone (BE, FR, LU, NE, NW, SH, TG) beteiligen sich nur anteilig an den Kosten. Bei den mitfinanzierten behinderungsbedingten Mehrkosten handelt es sich in der Regel um in regulären Betreuungsinstitutionen zusätzlich benötigtes Personal, fachliche Begleitung, Vergütung des zusätzlichen Koordinationsaufwandes sowie Infrastrukturmassnahmen.

Tabelle 16: Beschrieb der Finanzierung

Kanton	Beschrieb
AR	Bei Kindern mit Behinderungen kommen die maximal subventionierten Stundensätze nicht zur Anwendung. Behinderungsbedingte Mehrkosten werden zu Hälfte von Kanton und Gemeinden übernommen.
BE	Erhöhung des Betreuungsschlüssels für Kinder mit Behinderungen auf 1.5. Die Kosten werden durch Kanton und Gemeinden übernommen.
BS	Zuschlag für Kindertagesstätten bei Betreuung von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf von 950.- pro Vollzeitplatz/Monat. Bei hohem zusätzlichem Bedarf erfolgt die Finanzierung einer Assistenzperson. Die Kosten werden durch Kanton und Gemeinden übernommen.
FR	Der Kanton übernimmt einen Anteil der Kosten proportional zur Betreuungszeit = 20.5 CHF/h für 1/4 der Betreuungszeit. Das heisst bei einer Betreuungszeit von z.B. 8h pro Tag, übernimmt der Kanton je 20.50 CHF für die ersten zwei Betreuungsstunden, d.h. 41 CHF pro Tag.
GE	Gemeinde und Kanton beteiligen sich an den Mehrkosten (üblicherweise zusätzliches Personal), so dass den Eltern keine Mehrkosten entstehen.

Kanton	Beschrieb
GR	Der Kanton übernimmt die behinderungsbedingten Mehrkosten (Betreuung) und unterstützt Betreuungsinstitutionen durch Beratung.
JU	Mehrkosten (Betreuung) werden von Kanton und Gemeinden übernommen.
LU	Einen Teil der behinderungsbedingten Mehrkosten für die Betreuung von Kindern in institutionellen Betreuungsangeboten sowie die Kosten der Beratung der Fachpersonen in solchen Betreuungsangeboten werden je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden finanziert (KITAplus ²⁷).
NE	Die Stiftung, die für die Finanzierung der institutionellen Betreuung im Kanton zuständig ist (Fonds pour les structures d'accueil extrafamilial) übernimmt auch einen Teil an den behinderungsbedingten zusätzlichen Kosten für die Betreuung. Sie wird in erster Linie von Kanton und Arbeitgebern alimentiert.
NW	Die Gemeinden können einen Teil des Mehraufwands der Betreuung oder individuelle Sonderkosten übernehmen. Der Kanton übernimmt gemäss KITAplus den Mehraufwand für die Kindertagesstätten (Koordinationsaufwand) von 30 CHF pro Betreuungstag.
SH*	Der Kanton beteiligt sich an den Kosten für den durch die Beeinträchtigung des Kindes bedingten zusätzlichen Betreuungsaufwand in den Kindertagesstätten. Der Kanton übernimmt maximal die Kosten von vier Stunden zusätzlichem Betreuungsaufwand pro Tag bzw. von 2 Stunden zusätzlichem Betreuungsaufwand bei einer Halbtagesbetreuung.
SO*	Der Kanton übernimmt behinderungsbedingte Mehrkosten sowie die Kosten für die fachliche Begleitung durch die heilpädagogischen Früherziehung, gegebenenfalls auch Infrastrukturanpassungen. Details dazu sind aber noch nicht definiert.
SZ	Behinderungsbedingte Mehrkosten werden zu Hälfte von Kanton und Gemeinden übernommen. Finanziert werden ein Koordinationsaufwand von pauschal 352 CHF pro Monat sowie je nach zusätzlichem Betreuungsbedarf 0 CHF, 66 CHF oder 132 CHF pro Anzahl Betreuungstage / Monat.
TG*	Der Kanton übernimmt einen Anteil der Mehrkosten der Betreuung und bietet ein fallunabhängiges Coachingangebot für Institutionen und Betreuungspersonen an.
UR*	Der Kanton übernimmt die Kosten für Abklärungen und Beratungen durch die heilpädagogischen Früherziehung bis 3'500 CHF pro Platz und Jahr sowie die behinderungsbedingten Mehrkosten der Betreuung bis 9'500 CHF pro Platz und Jahr.
VD	Der Kanton finanziert das zusätzlich benötigte Personal. Ausserdem bietet er Integrationshilfen zur Förderung der vor- oder ausserschulischen Integration.
ZG*	Der Kanton bezahlt die Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen.

Tabelle INFRAS. * in Vernehmlassung.

3.1.3. Anpassung der gesetzlichen Grundlagen

Seit dem Procap-Bericht²⁸ (Stand 2021) haben fünf Kantone die gesetzlichen Grundlagen der Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Behinderungen (AR, BS, LU, OW, SZ) angepasst. In fünf Kantonen (SH*, SO*, TG*, UR*, SG*) befinden sich die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zum Zeitpunkt des Berichts in Vernehmlassung.

²⁷ KITAplus ist ein Angebot für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter, welches in regulären Kindertagesstätten umgesetzt wird. Das Betreuungspersonal wird hierbei von speziell ausgebildeten Heilpädagogischen Früherzieherinnen unterstützt.

²⁸ Procap 2021: Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen. Eine Analyse der Nachfrage, des Angebots und der Finanzierungsmechanismen – für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter in der Schweiz.

Acht weitere Kantone sind an der Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen der Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Behinderungen (AI, BE, BL, FR, JU, NE, SG²⁹, ZH). Sie sind dabei unterschiedlich weit fortgeschritten. Da sich diese geplanten Anpassungen noch nicht in der öffentlichen Vernehmlassung befinden, werden sie nachfolgend nicht berücksichtigt.

3.2. Betreuungsbedarf

3.2.1. Ermittlung Betreuungsbedarf

Tabelle 17 zeigt, auf welche Art und Weise ermittelt wird, ob bei einem Kind ein erhöhter Betreuungsbedarf existiert. Es werden nur Kantone aufgeführt, die eine grundsätzliche gesetzliche Grundlage zur Finanzierung von Kindern mit Behinderungen aufweisen (inkl. Vernehmlassungsvorlagen).

Vier Kantone (BE, GR, SH*, ZG*) beziffern die Mehrkosten des erhöhten Betreuungsbedarfs mittels Betreuungsfaktoren.³⁰ Fünf Kantone (FR, GE, LU, NE, NW) subventionieren die Mehrkosten mittels Pauschalen. Der Kanton Schwyz verwendet eine Kombination aus Faktor und Pauschale. Sechs weitere Kantone weisen ein anderes System auf (AR, BS, JU, TG*, UR*, VD)³¹.

Tabelle 17: Ermittlung Betreuungsbedarf

Form der Ermittlung	Kantone
Pauschale	FR, GE, LU, NE, NW
Faktor	BE, GR, SH*, ZG*
Faktor und Pauschale	SZ
Anderes	AR, BS, JU, TG*, UR*, VD
Noch offen	SO*

Tabelle INFRAS. * in Vernehmlassung.

Wie aus Tabelle 18 ersichtlich, ist in elf Kantonen (BE, BS, GE, GR, LU, NW, SH*, SZ, TG*, UR*, ZG*) eine Fachstelle oder heilpädagogische Fachperson für die Ermittlung des erhöhten Betreuungsbedarfs zuständig, die in der Regel auf Anfrage einer Betreuungsinstitution aktiv wird. In fünf Kantonen (AR, FR, JU, NE, VD) ist es das zuständige Amt (resp. in Neuenburg die finanzierende Stiftung), das auf Antrag der Betreuungseinrichtungen oder der Eltern und in der Regel

²⁹ Im Kanton St.Gallen lief zum Zeitpunkt der Erstellung des Factsheets die Revision des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (BehG), befand sich aber noch nicht in Vernehmlassung. Ein Teilprojekt der Revision fokussiert auf die familienergänzende Kinderbetreuung von kleinen Kindern mit Behinderung, deren Finanzierung zur gegebenen Zeit in das neue St.Galler Vergünstigungssystem eingebettet werden könnte.

³⁰ Ein Betreuungsfaktor von 1.5 bedeutet zum Beispiel, dass angenommen wird, dass der Betreuungsaufwand für ein Kind 1.5 mal höher ist als für ein Kind ohne Behinderungen im gleichen Alter.

³¹ In AR kommen die Maximaltarife nicht zu Anwendung. In BS entscheidet die Fachstelle über den Betreuungsmehrbedarf (Pauschale oder zusätzliches Personal). TG und UR weisen eine Einzelfallregelung auf. In JU und VD wird das zusätzliche Personal finanziert.

unter Einbezug eines ärztlichen Gutachtens über den erhöhten Betreuungsaufwand entscheidet. In fünf dieser Fälle liegt die Verantwortung beim selben Amt, welches auch für die Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung zuständig ist. Im Kanton Waadt ist hingegen das *Département de l'enseignement et de la formation professionnelle (DEF)* für die Finanzierung von behinderungsbedingten Mehrkosten zuständig, während das *Département des infrastructures et des ressources humaines (DCIRH)* für die übrige Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung zuständig ist.

Tabelle 18: Ermittlung Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderungen für die institutionelle Betreuung

Kanton	Zuständigkeit
AR	Sozialamt, auf Antrag Eltern mit ärztlichem Gutachten.
BE	Qualifizierte Fachstellen (werden von Kanton via Direktverordnung definiert): Früherziehungsdienst des Kantons Bern; kantonale Erziehungsberatungsstelle; heilpädagogischen Früherziehung für blinde und sehbehinderte Kinder der Blindenschule Zollikofen; Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache HSM.
BS	Fachstelle (Zentrum für Frühförderung).
FR	Jugendamt, auf Antrag Betreuungseinrichtung, zusammen mit einem ärztlichen Gutachten.
GE	Dienst für Sonderpädagogik, auf Antrag Betreuungseinrichtung.
GR	Heilpädagogischer Dienst.
JU	Sozialamt, auf Antrag Betreuungseinrichtung, zusammen mit einem ärztlichen Gutachten sowie Empfehlung des Erziehungsdienstes.
LU	Heilpädagogische Früherziehungsdienst (KITAplus), jedoch keine formelle Regelung.
NE	Fonds für familienergänzende Betreuungseinrichtungen, auf Antrag Betreuungseinrichtung mit ärztlichem Gutachten.
NW	Heilpädagogische Früherziehungsdienst (KITAplus), jedoch keine formelle Regelung.
SH*	Heilpädagogische Fachperson.
SO*	Noch offen.
SZ	Fachstelle für Kinderbetreuung, auf Antrag Betreuungseinrichtung sowie Beurteilung einer Fachperson sowie nach Absprache mit weiteren involvierten Fachstellen.
TG*	Heilpädagogische Fachperson.
UR*	Fachperson Heilpädagogische Früherziehung.
VD	Das Amt für Sonderpädagogik auf Antrag Betreuungseinrichtung.
ZG*	Heilpädagogischer Dienst.

Tabelle INFRAS. * in Vernehmlassung.

3.2.2. Stark erhöhter Betreuungsbedarf

Wenn die Höhe der behinderungsbedingten Mehrkosten mittels Faktor oder Pauschale ermittelt wird, können den Eltern nach wie vor Mehrkosten entstehen, abhängig davon ob der Faktor, resp. die Pauschale, die zusätzlichen Betreuungsaufwände deckt. Nur neun Kantone weisen

ein Finanzierungssystem auf, welches die Kosten auch bei stark erhöhtem Betreuungsbedarf grundsätzlich übernimmt (AR, BS, GE, JU, SZ, SO*, UR*, VD, ZG*).

Tabelle 19: Stark erhöhter Betreuungsbedarf

Eignung Ja / Nein	Kantone
Ja	AR, BS, GE, JU, SO*, SZ, UR*, VD, ZG*
Nein	AG, AI, BE, BL, FR, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH*, TG*, TI, VS, ZH

Tabelle INFRAS. * in Vernehmlassung.

4. Fazit

Wie der vorliegende Bericht zeigt, hat sich bezüglich der Mitfinanzierung der institutionellen Kinderbetreuung in den letzten Jahren in den Kantonen einiges bewegt. Seit 2020 haben drei Kantone die gesetzlichen Grundlagen zur institutionellen Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien und zehn Kantone die gesetzlichen Grundlagen zur institutionellen Betreuung in allen drei Betreuungsformen (Kindertagesstätten, Tagesfamilien, Tagesstrukturen) angepasst oder in die Vernehmlassung geschickt. Weitere zehn Kantone sind derzeit an der Überarbeitung oder Diskussion von Anpassungen ihrer gesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung der institutionellen Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien; elf Kantone tun dies für die Betreuung in Tagesstrukturen.

In 22 Kantonen beteiligt sich der Kanton an der Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung in Kindertagesstätten oder Tagesfamilien bzw. ist gemäss Vernehmlassungsvorlage eine kantonale Mitfinanzierung geplant. In den vier Kantonen, wo nur die Gemeinden mitfinanzieren, sind entsprechende Änderungen hin zu einer kantonalen Mitfinanzierung geplant oder in Diskussion, befinden sich jedoch noch nicht in der Vernehmlassungsphase. Im Bereich der Tagesstrukturen sind etwas häufiger allein die Gemeinden für die Finanzierung zuständig – dies ist in sieben Kantonen der Fall. Die öffentlichen Beiträge in der institutionellen Betreuung in Kindertagesstätten und in Tagesfamilien werden in der Mehrheit der Fälle via (direkte oder indirekte) Subjektfinanzierung abgewickelt. Bei den Tagesstrukturen erfolgt dies am häufigsten via Objektfinanzierung.

Insgesamt besteht in der Schweiz nach wie vor eine grosse Vielfalt an verschiedenen Finanzierungsmodellen. In einigen Kantonen, mehrheitlich in der deutschsprachigen Schweiz, ist der Nachweis einer Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten Voraussetzung zum Bezug von Beiträgen an die Kosten der institutionellen Kinderbetreuung, teilweise wird auch ein Mindestarbeitspensum vorausgesetzt. Je nach Kanton qualifizieren unter anderem auch der Besuch einer Aus- oder Weiterbildung, die Teilnahme an einem Integrationsprogramm, die Stellensuche oder ein Sprachförderbedarf des Kindes zum Bezug von Beiträgen. In den Kantonen, wo die öffentlichen Beiträge an die Kosten der institutionellen Kinderbetreuung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern abgestuft werden, werden zudem unterschiedliche Bezugsgrössen und Bandbreiten zur Berechnung des massgebenden Einkommens und Vermögens der Eltern herangezogen.

Die Höhe der öffentlichen Beiträge für die Kinderbetreuung unterscheidet sich stark zwischen den Kantonen. Die Beitragssumme, definiert als öffentliche Beiträge pro Jahr pro im Kanton wohnhaftes Kind zwischen 0 und 12 Jahren, variiert je nach Kanton zwischen CHF 4'669 und CHF 172. Auch innerhalb der Kantone gibt es grosse Unterschiede, insbesondere zwischen

städtischen und ländlichen Gemeinden, sofern der Anteil der Gemeindebeiträge nicht einheitlich geregelt ist. Entsprechend variiert die finanzielle Belastung der Eltern durch Betreuungsausgaben für die institutionelle Kinderbetreuung in der Schweiz stark je nach Kanton und Gemeinde.

Bezüglich der Mitfinanzierung der Betreuung von Kindern mit Behinderungen kann seit 2021 ein Fortschritt bezüglich der gesetzlichen Regelung festgestellt werden. 17 Kantone haben mittlerweile die Mitfinanzierung von behinderungsbedingten Mehrkosten in der institutionellen Kinderbetreuung grundsätzlich gesetzlich geregelt. In neun Kantonen bestehen keine gesetzlichen Regelungen zur Finanzierung. Nachholbedarf besteht insbesondere noch bezüglich der kantonalen Finanzierungspraxis für Kinder mit stark erhöhtem Betreuungsbedarf. Nur zehn Kantone weisen ein Finanzierungssystem auf, welches die Kosten auch bei stark erhöhtem Betreuungsbedarf vollständig übernimmt.

Dies impliziert jedoch noch nicht einen diskriminierungsfreien Zugang. Untersucht wurden in der vorliegenden Erhebung nur die Finanzierungssysteme, d.h. es kann keine Aussage zum effektiv vorhandenen Angebot gemacht werden oder ob andere Umsetzungsprobleme³² existieren. Es muss hier somit offenbleiben, in welchem Ausmass die von Procap (2021) festgestellten Mängel des Betreuungsangebots für Kinder mit Behinderungen und ihre Diskriminierung im Vergleich zu Kindern ohne Behinderungen, nach wie vor bestehen.

³² Umsetzungsprobleme treten beispielsweise auf, wenn die Abklärung der Finanzierung lange dauert oder eine Diagnose noch ausstehend ist und die Finanzierung von detaillierten Diagnosen abhängig gemacht wird (Procap 2021).

Literatur

- Ecoplan (2020):** Überblick zur Situation der familienergänzenden Betreuung in den Kantonen, im Auftrag der SODK.
- État de Vaud (2024):** Accueil préscolaire et parascolaire. [Accueil préscolaire et parascolaire | État de Vaud \(vd.ch\)](#)
- Gèneve (2024):** Observatoire cantonal de la petite enfance. [Observatoire cantonal de la petite enfance | ge.ch](#)
- giap (2024a):** Groupement intercommunal pour l'animation parascolaire. [Groupement Intercommunal pour l'Animation Parascolaire \(giap.ch\)](#)
- giap (2024b):** Demander un rabais. [Demander un rabais | Groupement Intercommunal pour l'Animation Parascolaire \(giap.ch\)](#)
- HSLU (2004):** Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Uri Bericht im Auftrag der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion GSUD des Kantons Uri.
- INFRAS (2020):** Bericht familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Thurgau.
- INFRAS (2021a):** Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung und Elterntarife, im Auftrag der EKFF.
- INFRAS (2021b):** Monitoring familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot im Kanton St.Gallen.
- INFRAS (2022a):** Evaluation der Finanzhilfen des Bundes für Subventionserhöhungen in Kantonen und Gemeinden für die familienergänzende Kinderbetreuung, im Auftrag des BSV.
- INFRAS (2022b):** Monitoringbericht familien- und schulergänzende Betreuung im Kanton Zug.
- INFRAS (2023a):** Initialstudie familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Aargau. Schlussbericht.
- INFRAS (2023b):** Mitfinanzierung für familienergänzende Kinderbetreuung im Auftrag des Amts für Gesellschaft und Soziales des Kanton Solothurns.
- Interface (2017):** Kinderbetreuung im Kanton Luzern – Betreuungsangebote im Vorschulalter. Erhebung 2017 zuhanden der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) des Kantons Luzern.
- Kanton Freiburg (2023):** Kantonale Familienpolitik, umfassende Analyse und konkrete Massnahmen Wie kann die Zukunft von Organisationen, die Frauen und Familien im Kanton Freiburg unterstützen, gesichert werden? [bericht-2023dsas6-kantonale-familienpolitik-umfassende-analyse-und-konkrete-massnahmen.pdf \(fr.ch\)](#)

- Kanton Graubünden (2024):** Revision des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEG). [Politik - Politik - Kinderbetreuung \(gr.ch\)](#)
- Kanton Luzern (2021):** KITAplus. Ausführungsbestimmungen. [Ausführungsbestimmungen KITA-plus.pdf](#)
- Kanton Luzern (2023):** Richtlinien Tagesstrukturen Juni 2023. [Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen \(TgS\) \(lu.ch\)](#)
- Kanton Neuchâtel 2024:** [Rapport annuel 2023](#), Fonds pour les structures d'accueil extrafamilial.
- Kanton St.Gallen (2024):** Ergänzende Fragen und Antworten Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. [Fragen und Antworten zum KiBG 202402.pdf \(sg.ch\)](#)
- Kanton Zürich (2024):** Familienergänzende Betreuung im Frühbereich. Monitoringbericht 2022.
- Kanton Zürich Bildungsdirektion (2022):** Familienergänzende Betreuung im Frühbereich 2022. [Familienergänzende Betreuung im Frühbereich 2022 | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)
- KitaPlus (2024):** KITAplus Nidwalden. [KITAplus Nidwalden | KITAplus \(kindertagesstaette-plus.ch\)](#)
- Omlin, Kathrin et al. (2014):** Pilotprojekt KiBeBe - Familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter im Kanton Zug – auch für Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Schlussbericht und Evaluation.
- Procap (2021):** Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen. Eine Analyse der Nachfrage, des Angebots und der Finanzierungsmechanismen – für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter in der Schweiz.
- Staatskanzlei Kanton Schaffhausen (2023):** Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter: Startschuss für Vernehmlassung. [Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter: Startschuss für Vernehmlassung - Kanton Schaffhausen \(sh.ch\)](#)
- Staatskanzlei Schwyz (2023):** Kinderbetreuungsgesetz in Kraft gesetzt. 20.09.2023. [Kinderbetreuungsgesetz in Kraft gesetzt – Kanton Schwyz \(sz.ch\)](#)
- Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt (2023):** Ausgabe 2023 Sozialkennzahlen. [Statistik - Sozialkennzahlen \(bs.ch\)](#)
- WBK-S (2024):** Parlamentarische Initiative Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung Neue Anträge und Zusatzbericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats. [Zusatzbericht S 1.1 D 21.403.pdf \(parlament.ch\)](#)

Annex: Kurzbeschriebe der kantonalen Finanzierungssysteme

Im Folgenden werden für alle Kantone die Grundzüge der Finanzierung der Betreuung in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und Tagesstrukturen dargestellt. Die Beschriebe basieren auf den Angaben, die wir anlässlich des telefonischen Interviews mit den kantonalen Ansprechpersonen erhalten haben, sowie Angaben aus Gesetzen und Monitoringberichten. Grundlegende Elemente sind für alle Kantone aufgeführt (bspw. Objekt oder (direkte/indirekte) Subjektfinanzierung und Geltungsbereich (Kindertagesstätte, Tagesfamilien und Tagesstrukturen)). Zu anderen Elementen liegen uns nicht für alle Kantone die gleichen Angaben vor.

Tabelle 20: Kurzbeschriebe Finanzierungssysteme

Kanton	Kindertagesstätte	Tagesfamilie	Tagesstrukturen
AG	Die Finanzierung für die institutionelle Betreuung in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und Tagesstrukturen liegt in der alleinigen Verantwortung der Gemeinden. Diese sind verpflichtet, Haushalte mittels Subjektbeiträgen gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen. Der Beitrag der Erziehungsberechtigten ist höchstens kostendeckend. Überall bezahlen die Haushalte einen gewissen Mindestanteil der Betreuungskosten selbst (z.B. über einen Sockelbeitrag oder Minimaltarif). Die Gemeinden nutzen für die Subjektfinanzierung verschiedene Modelle. Im Jahr 2021/2022 wandten die Gemeinden zusammengenommen CHF 22 Mio. dafür auf.		
AI	Der Kanton beteiligt sich mittels direkter Subjektfinanzierung (Auszahlung an die Eltern) an den Kosten der Kindertagesstätten- und Tagesfamilienbetreuung. Die kantonalen Beiträge sind einkommensabhängig ausgestaltet und werden gegen Rechnung der betreffenden Kindertagesstätten oder des Vereins Tagesfamilien monatlich vom Kanton vergütet. Das massgebende Einkommen ist das steuerpflichtige Gesamteinkommen, plus 10% des steuerpflichtigen Vermögens sowie weitere Beiträge (Obergrenze: CHF 80'000). Grundvoraussetzung für den Erhalt der Beiträge ist eine Betreuungsdauer von mindestens vier Stunden pro Tag. Bei Tagesfamilien darf es sich zudem nicht um nahe Verwandte wie Grosseltern oder Tanten/Onkel handeln.		Der Kanton beteiligt sich über abgestufte einkommensabhängige Elterntarife (indirekte Subventionierung). Die Schulgemeinde vergütet dem Kanton die Hälfte des Beitrags. Das massgebende Einkommen wird wie für die Kita- und Tagesfamilienbetreuung berechnet. Die Elterntarife werden ab dem zweiten Kind um 10% herabgesetzt. Gewisse Schulgemeinden bieten zudem eine Defizitgarantie (Objektfinanzierung). Die maximalen Kosten, die von den Eltern pro Modul getragen werden, sind: für das Morgenmodul pro Stunde CHF 12.-, für das Mittagmodul pro Stunde CHF 16.-, für das Nachmittagmodul pro Stunde CHF 11 und für die Ferienbetreuung pro Stunde CHF 11.-.
AR	Der Kanton und die Gemeinden richten den Eltern Beiträge für die Nutzung von Betreuung in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und via Tagesfamilienorganisationen aus (direkte Subjektfinanzierung). Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte ab einem Erwerbssarbeitspensum von 20% (Alleinerziehende) resp. 120% (Zwei-Eltern-Haushalte). In weiteren Fällen (berufliche Integration der Erziehungs-		Organisation und Betrieb der Tagesstrukturen fallen in die Zuständigkeit der Gemeinden. Die Gemeinden legen einen Elterntarif fest, wobei sie darauf achten müssen, dass diese für die Eltern wirtschaftlich tragbar bleiben. Der Beitrag pro

Kanton	Kindertagesstätte	Tagesfamilie	Tagesstrukturen
	berechtigten, Entlastung der Familie oder wenn es dem Wohl des Kindes dient) können Beiträge gesprochen werden, auch wenn keine Erwerbstätigkeit vorliegt. Die Erziehungsberechtigten können die Vollzugsstelle jedoch zur Auszahlung der Beiträge an die Institution ermächtigen (indirekte Subjektfinanzierung). Der Beitrag pro Betreuungsstunde entspricht den anrechenbaren Betreuungskosten abzüglich des Selbstbehalts. Der Selbstbehalt bestimmt sich nach dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten, welches dem Einkommen und Vermögen für die Prämienverbilligung entspricht (Obergrenze: CHF 100'000). Vergütet werden maximal 86% der Betreuungskosten (im Falle vom massgebenden Einkommen bis CHF 40'000). Der Kanton trägt 50 % des Gesamtaufwandes (Beiträge und Vollzugskosten), der nach Abzug allfälliger Beiträge des Bundes verbleibt. Die restlichen Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.		Betreuungsstunde, der Selbstbehalt sowie das massgebende Einkommen sind gleich wie bei Kindertagesstätten. Der Kanton trägt 50 % des Gesamtaufwandes, der nach Abzug der Elternbeiträge und nach Abzug allfälliger Beiträge des Bundes verbleibt. Die restlichen Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Gemeinden können Tagesstrukturen darüber hinaus durch eine Objektfinanzierung unterstützen und die Tarife zusätzlich mitfinanzieren.
BE	Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden beteiligen sich durch eine indirekte Subjektfinanzierung an den Betreuungskosten für Kindertagesstätten und Tagesfamilien. Die Beteiligung des Kantons erfolgt, wenn Gemeinden am Betreuungsgutschein-System "kiBon" teilnehmen (98% der Gemeinden im Kanton). Berechtigt zum Bezug von Betreuungsgutscheinen sind Familien mit einem nachgewiesenen Bedarf (Erwerbstätigkeit, Aus- und Weiterbildung, Teilnahme an einem qualifizierendes Integrations- und Beschäftigungsprogramm, gesundheitliche Indikation, Arbeitssuche, Förderung der sozialen oder sprachlichen Integration des Kindes). Zwei-Eltern-Haushalte haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine aufgrund Erwerbstätigkeit bei einem gemeinsamen Beschäftigungspensum von mind. 120% (vor Eintritt in Kindergarten) oder von mind. 140% (ab Eintritt in Kindergarten). Bei Alleiniger Obhut beträgt das vorgegebene Mindestbeschäftigungspensum vor Kindergarten 20% und ab Kindergarten eintritt 40%. Ausserdem muss das massgebende Einkommen unter 160'000.- liegen. Die Höhe des Gutscheins ist nach Einkommen linear abgestuft und vom Beschäftigungspensum sowie dem Vermögen und der Familiengrösse abhängig. Der maximal subventionierte Tagessatz liegt für Kinder ab 12 Monaten bei CHF 120.- pro 20% Betreuung pro Woche, resp. bei CHF 72.- pro 20% Betreuung pro Woche ab Kindergarten eintritt. Die Gemeinden können die Kosten für die Betreuungsgutscheine weitgehend über den Lastenausgleich Soziales abrechnen, wodurch 60% der Kosten von den Gemeinden und 40% vom Kanton getragen werden.		Der Kanton und die Gemeinden beteiligen sich mittels Normkosten an der Finanzierung der Tagesstrukturen. Von den Normkosten für Betreuung (100%) werden 20% von der Gemeinde bezahlt (Infrastrukturkosten). 80% (Normlohnkosten) werden zu 30% über Elternbeiträge bezahlt und zu 50% über den Lastenausgleich. Insgesamt weisen der Kanton und die Gemeinden je einen Finanzierungsanteil von 50% auf. Für die anfallenden Kosten ist entscheidend, ob es sich um ein pädagogisches oder nicht pädagogisches Angebot handelt. Ausserdem sind die Kosten für die Eltern abhängig von deren Einkommen/Vermögen und der Familiengrösse. Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 43'000 gilt der minimale Ansatz pro Betreuungsstunde von CHF 0.80, ab CHF 160'000 gilt der maximale Stundensatz von CHF 12.55 pro Betreuungsstunde.
BL	Die Gemeinden sind verpflichtet (soweit ein Bedarf besteht), das Angebot an Kindertagesstätten, Tagesfamilien und Tagesschulen sicherzustellen und die Kosten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Nutzenden anzupassen. Um diese zu gewähren, können Gemeinden entweder eine indirekte Subjektfinanzierung, eine Objektfinanzierung oder eine Kombination beider anwenden. Zusätzlich gewährt der Kanton im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Schaffung von		

Kanton	Kindertagesstätte	Tagesfamilie	Tagesstrukturen
	institutionellen Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten und Tagesfamilien, sofern der Bund keine solche Beiträge mehr ausrichtet.		
BS	<p>Gemeinden beteiligen sich mittels indirektem Subventionierungssystem an den Betreuungskosten in Kindertagesstätten und via Tagesfamilienorganisationen. Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte, die erwerbstätig oder auf Stellensuche sind, die anerkannte Aus-, Fort- oder Weiterbildungen besuchen, Aufgaben im öffentlichen oder sozialen Bereich wahrnehmen, eine Anordnung durch eine Fachstelle zur Betreuung als ergänzende Hilfe zur Erziehung aufweisen oder wenn das Kind Deutschförderung im Hinblick auf die Einschulung benötigt. Die Höhe der Beitragsbeiträge ist abhängig vom massgeblichen Einkommen und Vermögen (Steuerveranlagung). Die Kosten für Familien sind gedeckelt: Unabhängig von Einkommen und Vermögen sollen Eltern maximal CHF 1'600 pro Monat für Vollzeitbetreuung bezahlen, womit alle Eltern einen Beitragsbeitrag erhalten können. Für Geschwister kann ein Rabatt gewährt werden. Der Kanton gibt den Einrichtungen Modellkosten vor, in deren Rahmen sie sich bewegen müssen. Der Kanton oder die Gemeinden können Kindertagesstätten zudem durch Objektfinanzierung unterstützen (Betragsbeiträge, Investitionsbeiträge und Beiträge zur Anschubfinanzierung, Beitrag an Liegenschaftskosten, wenn diese aussergewöhnlich hoch sind). Die kantonalen Ausgaben für die Tagesbetreuung (Kindertagesstätten und Tagesfamilien) beliefen sich im Jahr 2022 auf CHF 42.8 Mio. Ab August 2024 wird mit Mehrausgaben von CHF 36 Mio. pro Jahr gerechnet. Das Budget 2025 liegt bei CHF 85 Mio.</p>		<p>Tagesstrukturen werden von Kanton und Gemeinden (Stadtkanton) via Objektfinanzierung (Miete, Zahlung pro gebuchtes Modul pro Kind) unterstützt. Eltern haben Anspruch auf einkommensabhängige Elterntarife, abgestuft nach Prämiengruppen. Diese Mindereinnahmen der Institution werden durch den Kanton/Gemeinde ausgeglichen. Der maximal vergünstigte Stundenansatz beträgt CHF 2.20.</p>
FR	<p>Kindertagesstätten, Tagesfamilienorganisationen und Tagesstrukturen werden vom Kanton mittels Subventionierung der geleisteten Betreuungsstunden (leistungsabhängige Objektfinanzierung, 10% der durchschnittlichen Kosten) unterstützt. Zusätzlich wird via Beiträge der Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden der den Eltern in Rechnung gestellte Tarif für Kinder im Vorschulalter um CHF 0.60 pro Betreuungsstunde in Kindertagesstätten und CHF 0.55 pro Betreuungsstunde in Tagesfamilien gesenkt (indirekte Subjektfinanzierung). Die Gemeinden leisten einen finanziellen Beitrag, der die Einführung von degressiven Beitragsskalen ermöglicht. Dieser Beitrag deckt die Kosten, die weder von den Eltern noch vom Staat, den Arbeitgebern oder den Selbständigerwerbenden gedeckt werden. Den Eltern soll ein finanziell tragbarer Preis verrechnet werden.</p>		
GE	<p>Die Gemeinden oder Gemeindegruppen finanzieren den Bau und den Unterhalt der Betreuungseinrichtungen im Frühbereich, die sie betreiben oder subventionieren (Objektfinanzierung). Die Gemeinden oder Gemeindegruppen stellen überdies die Finanzierung der Koordinationsstrukturen sicher und übernehmen deren allfälliges Betriebsdefizit. Der Kanton und Arbeitgeber beteiligen sich über eine Stiftung mittels leistungsabhängiger Objektfinanzierung an den Kosten der Betreuungseinrichtungen. Die finanzielle Beteiligung der Eltern wird entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit festgelegt. Der Elterntarif muss von der</p>		<p>Die Gemeinden unterstützen den Besuch der Tagesstrukturen durch subventionierte Tarife. Die Tarife hängen von der Anzahl der betreuten Kinder pro Familie und der finanziellen Beteiligung der Eltern ab. Die Finanzierung liegt allein bei den Gemeinden, wobei sich die Ausgaben aller Gemeinden kumuliert auf über CHF 100 Mio. pro Jahr belaufen.</p>

Kanton	Kindertagesstätte	Tagesfamilie	Tagesstrukturen
	Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Private Institutionen werden nicht subventioniert. Insgesamt beläuft sich die Höhe der Finanzierung für Kindertagesstätten und Tagesfamilien auf rund 250 Mio. durch Gemeinden, 1.8 Mio. durch den Kanton und 2.4 Mio. durch Arbeitgeber.		
GL	Kanton und Gemeinden beteiligen sich via indirekter Subjektfinanzierung an den Betreuungskosten der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen. Für jedes betreute Kind wird den Institutionen jährlich ein einkommensabhängiger Beitrag an die Betreuungskosten ausbezahlt. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Umfang der täglich in Anspruch genommenen Betreuung und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gemäss Sozialtarif. Es gibt einen Geschwisterrabatt (Ermässigung der Elternbeiträge um 5%). Der maximal subventionierte Tagessatz beträgt für Vorschulkinder CHF 80.-. Das massgebende Einkommen wird anhand des steuerbaren Einkommens mit 10% des satzbestimmenden Vermögens inklusiv Abzüge berechnet (Obergrenze: CHF 110'000).		
GR	Der Kanton und die Gemeinden senken die Kosten der Erziehungsberechtigten für die institutionelle Kinderbetreuung mittels direkter Subjektfinanzierung. Die Höhe der Vergünstigungen orientiert sich an den nach dem Alter der Kinder abgestuften Normkosten und ist abhängig vom Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten. Die Anzahl der vergünstigten Betreuungstage ist abhängig von der Erwerbstätigkeit. Die Wohnsitzgemeinde und der Kanton bezahlen je einen einheitlichen Beitrag zwischen CHF 15.- und 30.- pro Betreuungstag und Kind.	Die Schulträger legen die Elterntarife fest, wobei diese an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten angepasst werden können. Für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist das satzgebende steuerbare Einkommen und 10% des steuerbaren Vermögens massgebend. Der Kanton richtet den Schulträgerschaften CHF 3.- pro Mittagbetreuung aus. Die Schulträger beteiligen sich mindestens im gleichen Umfang an den Kosten für die Angebote der Tagesstrukturen wie der Kanton.	
JU	Der Kanton und die Gemeinden beteiligen sich mittels Objektfinanzierung in Form einer Defizitgarantie an der Finanzierung: Der Kanton legt das maximale Defizit fest, das zur Lastenverteilung zugelassen ist. Eltern zahlen einen kantonal vorgegebenen linear abgestuften einkommens- und vermögensabhängigen Tarif. Der Elterntarif hängt ausserdem von der Dauer der Betreuung und der Familiengrösse ab. Der Minimaltarif beträgt CHF 7.50 pro Tag in der Kindertagesstätte sowie pro Betreuungseinheit für Schulkinder. Der Minimaltarif gilt bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 4'000 pro Monat. Der Maximaltarif beträgt CHF 85.- und gilt ab einem monatlichen Einkommen von CHF 13'000. Gemeinden können sich aber auch für tiefere Tarife entscheiden. Die dadurch entstehenden Mehrkosten können sie jedoch nicht über den kantonalen Lastenausgleich abrechnen. Es gibt einen gesetzlich garantierten Geschwisterrabatt, der zwischen 30% (bei zwei betreuten Kindern) und 60% (bei vier betreuten Kindern) liegt. Der Kanton zahlt insgesamt 14.4 Mio.- und die Gemeinden 5.6 Mio. an Kindertagesstätten und Tagesstrukturen (UAPE – accueil pour écoliers). Für Tagesfamilien wendet der Kanton 4.1 Mio.- und die Gemeinden 1.6 Mio. auf. Mahlzeiten werden direkt verrechnet und sind nicht Bestandteil des Subventionssystems.		
LU*	Der Kanton und die Gemeinden gewähren auf Gesuch hin Betreuungsgutscheine für die Nutzung von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien. Berechtigt zum Bezug von Betreuungsgutscheinen sind Erziehungsberechtigte, die erwerbstätigen oder stellensuchend sind oder sich in Ausbildung befinden. Die Höhe der Betreuungsgutscheine ist abhängig	Der Kanton unterstützt das Angebot der Tagesstrukturen durch Beiträge im Umfang von 50% der Betriebskosten (Objektfinanzierung). Die Erziehungsberechtigten zahlen einen einkommensabhängigen Elternbeitrag,	

Kanton	Kindertagesstätte	Tagesfamilie	Tagesstrukturen
	<p>vom Beschäftigungsgrad, Einkommen und Umfang der Betreuung. Die Betreuungsgutscheine sollen die kantonalen Normkosten nicht übersteigen und die Erziehungsberechtigten müssen pro Betreuungstag mind. einen Eigenbeitrag von CHF 10.- leisten. Das massgebende Einkommen errechnet sich nach den Bestimmungen der Prämienverbilligung (Obergrenze wurde noch nicht definiert). Die Betreuungsgutscheine werden an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Der Kanton vergütet den Gemeinden 50% der von ihnen ausgerichteten Betreuungsgutscheine. Dies entspricht einem finanziellen Aufwand von ungefähr je CHF 22.3 Mio. pro Jahr.</p>		<p>der maximal 30% der Betriebskosten deckt. Für Schulkinder mit einem unzumutbaren Schulweg, ist der Beitrag für den Mittagstisch CHF 5.-. Der finanzielle Aufwand des Kantons betrug 2023 CHF 12'965'000.</p>
NE	<p>Kanton und Unternehmen zahlen in einen Fonds ein. Dieser Fonds beteiligt sich mittels leistungsabhängiger Objektfinanzierung an den Betreuungskosten der Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien. Dadurch werden Betreuungsplätze für Kinder zwischen 0-4 Jahren um CHF 30.- und für Kinder zwischen 4-8 Jahren um CHF 15.- pro Tag vergünstigt. Die restlichen Kosten werden von Eltern und Gemeinden getragen, wobei sich Gemeinden über eine einkommensabhängige indirekte Subjektfinanzierung beteiligen. Ein Geschwisterrabatt ist gesetzlich vorgeschrieben. Insgesamt wenden die Gemeinden CHF 30.9 Mio. auf, der Kanton CHF 12.9 Mio., die Arbeitgeber CHF 11.40 und die Eltern CHF 39.6 Mio.</p>		
NW	<p>Der Kanton leistet im Rahmen einer leistungsunabhängigen Objektfinanzierung an anerkannte Kindertagesstätten und Tagesfamilien einen jährlichen Beitrag von CHF 1'800 je Platz, wenn dieser zu mindestens 80 Prozent belegt ist. Wurde diese Belegung nicht erreicht, reduziert sich der Beitrag anteilmässig. Die Gemeinden übernehmen über eine indirekte Subjektfinanzierung je Kind und Tag einen Anteil der tatsächlichen Kosten, höchstens aber 84% der Normkosten von CHF 121.-. Berechtigt zum Anspruch der Beiträge sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden, die einer Erwerbsarbeit oder Ausbildung nachgehen. Das Pensum muss dabei mindestens 120% betragen bei Zwei-Eltern-Haushalte und mind. 20% bei Alleinerziehenden. Die Beiträge sind abhängig vom steuerbaren Einkommen plus 10% des steuerbaren Vermögens (Obergrenze: CHF 65'000).</p>		<p>Die Finanzierungsart für Betreuung von Kindern im Schulalter ist nicht kantonal geregelt. Für öffentlich-rechtliche Betreuungsangebote der Gemeinden werden von den Eltern Beiträge gefordert. Private Betreuungsangebote können durch die Gemeinden mittels Objektfinanzierung unterstützt werden.</p>
OW	<p>Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien durch ein System der indirekten Subjektfinanzierung. Dazu wurden kantonale Normkosten (Personalkosten, die Kosten für Hauswirtschaft und Administration sowie die Sach- und Raumkosten) festgelegt. Der Differenzbetrag zwischen diesen und dem Elternbeitrag wird von der Einwohnergemeinde übernommen, in welcher das Kind den zivilrechtlichen Wohnsitz hat (Gemeindebeitrag). Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Haushalts. Das massgebende Einkommen berechnet sich anhand des steuerbaren Einkommens und dem Vermögen (Obergrenze CHF 70'000). Insgesamt gibt es 19 Tarifstufen. Wird aus einer</p>		<p>Die Finanzierung ist nicht kantonal geregelt. Für die Kosten der schulgänzenden Tagesstrukturen kommen in erster Linie die Erziehungsberechtigten auf. Die Gemeinden können Beiträge leisten, jedoch gibt es keine kantonale Regelung. Der Elternbeitrag wird als Sozialtarif ausgestaltet, wobei das Einkommen und der Schulweg massgebend sind für die Beiträge. Die Einwohnergemeinden stellen für die Führung von schulgänzenden Tagesstrukturen ihre</p>

Kanton	Kindertagesstätte	Tagesfamilie	Tagesstrukturen
	Familie mehr als ein Kind in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie betreut, so vermindert sich der Elternbeitrag je zusätzlich betreutes Kind um je eine Tarifstufe. Der maximale Subventionsbeitrag pro Tag beträgt CHF 113.80. Der Kanton unterstützt die institutionelle Kinderbetreuung, indem er 40 % der Kosten der Gemeindebeiträge übernimmt.		vorhandene Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung und tragen die Betriebskosten.
SG*	Der Kanton und die politischen Gemeinden gewähren den Erziehungsberechtigten Beiträge an die Kosten der institutionellen Kinderbetreuung (indirekte Subjektfinanzierung). Die Beiträge richten sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss individueller Prämienverbilligungs-Berechnung (Reineinkommen plus 20% des steuerbaren Vermögens sowie verschiedene Steuerab- und zuzüge). Die Höhe der Subjektbeiträge wird nach einem linearen Modell berechnet. Jeder Beitrag setzt sich zusammen aus dem Kostenteil des Kantons (20-30%) und dem der politischen Gemeinden (70-80%). Für den Kostenanteil des Kantons stehen pro Jahr 10 Mio. zur Verfügung, wobei Restbeträge ins Folgejahr übertragen werden. Die Beiträge werden direkt an die Einrichtungen ausbezahlt.		Die Finanzierung der schulergänzenden Betreuungsangebote ist noch nicht abschliessend geregelt. Der Geltungsbereich des neuen Gesetzesentwurfs nur auf den Vorschulbereich ist umstritten. Es besteht eine kommunale Angebotspflicht ab August 2024.
SH	Der Kanton unterstützt den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie mittels einer pauschalen Reduktion der Betreuungskosten (indirekte Subjektfinanzierung). Erziehungsberechtigte, die ihr noch nicht schulpflichtiges Kind an mindestens zwei halben oder einem ganzen Tag in einer Betreuungseinrichtung betreuen lassen, erhalten eine Reduktion der Betreuungskosten von CHF 10.- pro Halbttag / CHF 20.- pro ganzen Tag. Die Betreuungseinrichtung erhält für ihren administrativen Abrechnungsaufwand eine Entschädigung von CHF 12.- pro Kind und Abrechnung (mindestens jedoch CHF 20.- pro Monat). Gewisse Gemeinden leisten zusätzlich einkommensabhängige Subventionen und Geschwisterrabatte.		Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden unterstützen schulergänzende Betreuungsstrukturen: Der Kanton leistet eine Sockelfinanzierung in Form einer Betragspauschale pro Schüler:in, pro Tag und Angebot (Objektfinanzierung). Die Gemeinden können die Eltern mittels einkommensabhängiger Elternbeiträge unterstützen. In der genauen Ausgestaltung der Subventionierung der Elternbeiträge sind die Gemeinden frei. Insgesamt übernimmt der Kanton einen Viertel der anfallenden Kosten und die Gemeinden gemeinsam mit den Eltern die restlichen Dreiviertel.
SO*	Der Besuch einer Kindertagesstätte, Tagesfamilie oder von Tagesstrukturen wird sowohl vom Kanton als auch von den Gemeinden unterstützt, um die Betreuungstarife für Erziehungsberechtigte zu reduzieren. Dafür ist eine direkte Subjektfinanzierung vorgesehen (Betreuungsgutscheine), wobei der Betrag abhängig von Einkommen und Vermögen ist. Über die Modalitäten können die Gemeinden selbst entscheiden (Auswahl von zehn verschiedenen Kombinationen aus maximalen und minimalen Einkommen). Das kantonale Beitragstarifmodell kalkuliert die Betreuungsgutscheine mit Normkosten. Der Kanton beteiligt sich im Umfang von 20% an den Nettokosten der Gemeinden. Zum Bezug von Betreuungsgutscheinen berechtigt sind Eltern mit Wohnsitz im Kanton Solothurn, die entweder einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Aus- oder Weiterbildung an einer eidgenössisch oder kantonally anerkannten Ausbildungsstätte absolvieren, auf Stellensuche sind oder an einem qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm teilnehmen. Der Mindestbeschäftigungsgrad für Anspruch auf Betreuungsgutscheine aufgrund Erwerbstätigkeit		

Kanton	Kindertagesstätte	Tagesfamilie	Tagesstrukturen
	liegt für Haushalte mit zwei Erziehungsberechtigten bei 120% und bei Haushalten mit einer erziehungsberechtigten Person bei 20%.		
SZ	Der Kanton und die Gemeinden beteiligen sich mittels direkter Subjektfinanzierung an den Beiträgen für den Besuch einer Kindertagesstätte, Tagesstruktur oder Tagesfamilie. Die Höhe der zu gewährenden Beiträge und der elterliche Selbstbehalt werden anhand einer Grundformel berechnet. Die Grundformel berücksichtigt das anspruchsberechtigte Einkommen, die Normkosten, den Minimaltarif und Geschwisterrabatt. Der Minimaltarif beträgt CHF 30.-. Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus dem Reineinkommen, den Einkäufen in die berufliche Vorsorge, 10% des Vermögens und Abzügen (Obergrenze: CHF 153'215). Liegt das anspruchsberechtigte Einkommen unter der Untergrenze, entspricht die Beitragshöhe der Differenz zwischen den Normkosten und dem Minimaltarif. Die Beiträge werden von der Gemeinde an die Gesuchstellenden oder mit deren Einverständnis an die Betreuungseinrichtung ausbezahlt. Der Kanton und die Gemeinden tragen jeweils die Hälfte der geleisteten Subventionen.		
TG*	Der Kanton und die Gemeinden beteiligen sich an der Bereitstellung von Betreuungsgutscheinen für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie (indirekte Subventionierung). Die Höhe der Betreuungsgutscheine ist abhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Erziehungsberechtigten sowie einer allfälligen Berücksichtigung des Beschäftigungsgrades und der Anrechnung von Leistungen Dritter. Die Subventionierungen werden kantonal einheitlich sein. Kanton und Gemeinde beteiligen sich zu gleichen Teilen am finanziellen Aufwand (geschätzt je CHF 14 Mio. pro Jahr).	Die Totalrevision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung und Neuerungen im Volksschulgesetz sind im Gange. Der neue Finanzierungsmechanismus sieht vor, dass sich neben den Eltern auch der Kanton und die Gemeinden mittels einkommensabhängiger Betreuungsgutscheine an der schulergänzenden Kinderbetreuung beteiligen (indirekte Subjektfinanzierung). Geplant ist dafür eine kantonsweit einheitliche Subventionierung, wobei die Hälfte der dabei anfallenden Kosten vom Kanton und die andere Hälfte von den Gemeinden übernommen wird.	
TI	Der Kanton führte nach einer Volksabstimmung im Jahr 2018 ein kantonales Sozialmassnahmen-Paket für Familien ein (aiuto soggettivo alle famiglie). Dieses umfasst u.a. Unterstützungsmassnahmen für Eltern mit Kindern in sämtlichen Betreuungsformen (Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilienbetreuung). Kanton, Arbeitgeber und Gemeinden beteiligen sich mittels Objektfinanzierung an den Kosten der Betreuungseinrichtungen. Dieser Beitrag ist leistungsabhängig ausgestaltet, d.h. die Subventionen sind gebunden an die effektive Anzahl betreute Kinder. Es werden überdies höhere Beiträge finanziert, wenn die Betreuungseinrichtung gewisse Qualitätsstandards erreicht (z.B. Anteil qualifiziertes Personal). Familien werden zudem mittels drei verschiedener Arten von Subjektfinanzierung unterstützt: Ein leistungsabhängiger Pauschalabzug für alle Familien (aiuto universale), der je nach Betreuungsbereich in der Höhe variiert, weitere Beiträge für EmpfängerInnen von Prämienverbilligung (aiuto soggettivo per i beneficiari RIPAM) sowie Kleinkinderzulagen (aiuto soggettivo per i beneficiari AFI). Die einzelnen Kindertagesstätten haben unterschiedliche Regelungen, z.B. bezüglich einkommensabhängiger Tarife, Geschwisterrabatt, Rabatt abhängig von Anzahl Tagen, etc. Die Arbeitgeber beteiligen sich mit 0.15% der Lohnsumme, die in einen Fonds fliessen, an der Finanzierung. Die kantonalen Ausgaben (inkl. Fonds) für objektbezogene Subventionen betragen im Jahr 2023 CHF 29.8 Mio. zuzüglich CHF 5.2 Mio. aus den Gemeinden. Kantonale subjektbezogene Ausgaben beliefen sich auf CHF 8.8 Mio.		
UR*	Der Kanton unterstützt Kindertagesstätten und		Neben den Eltern beteiligen sich

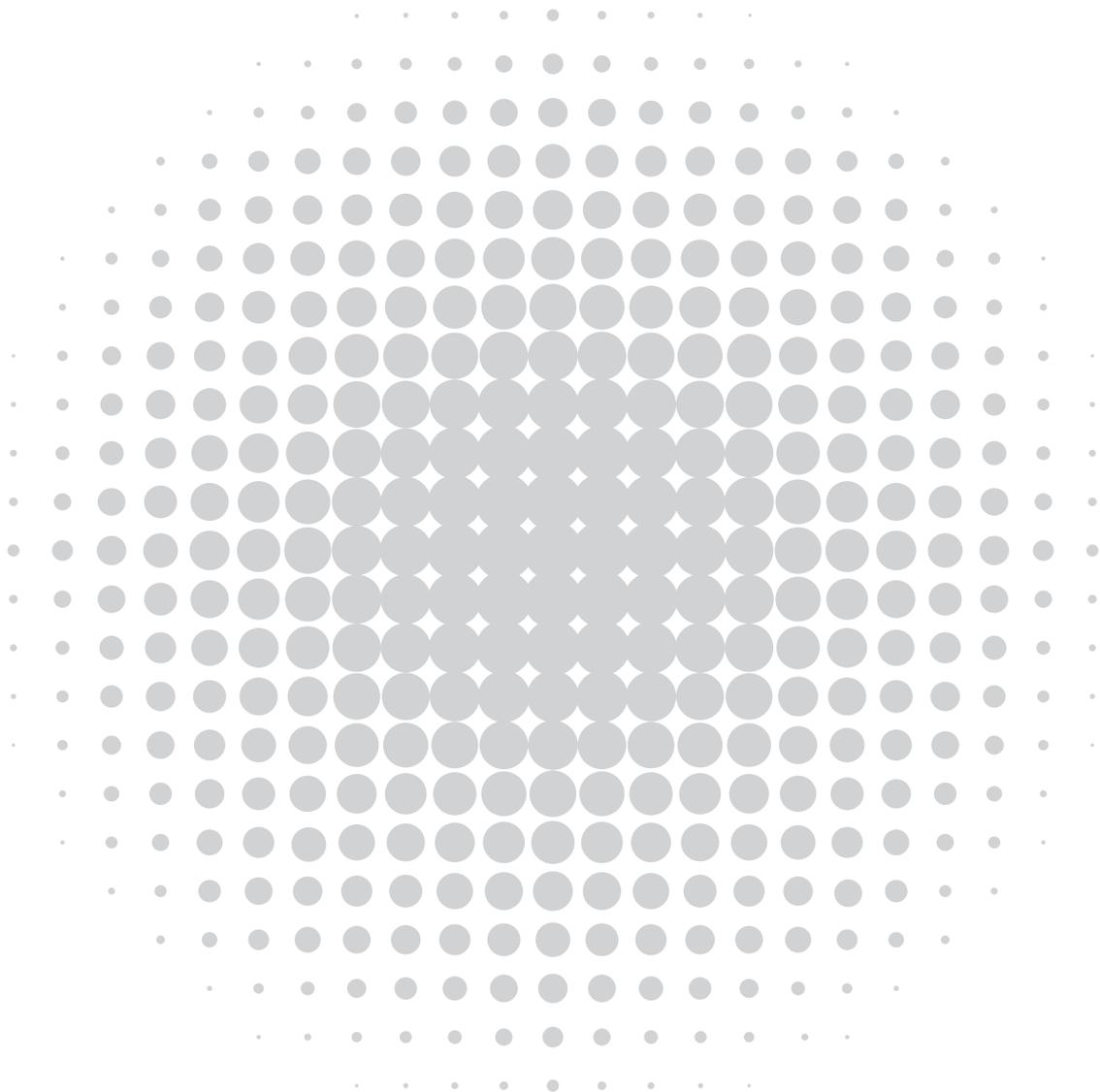
Kanton	Kindertagesstätte	Tagesfamilie	Tagesstrukturen
	<p>Tagesfamilien mit einem maximalen Beitrag von CHF 2'500 pro Platz und Jahr. Beträgt die durchschnittliche jährliche Auslastung weniger als 80 Prozent, werden die Beiträge anteilmässig reduziert (Objektfinanzierung). Die Gemeinden bieten zusätzlich eine direkte Subjektfinanzierung in Form von Betreuungsgutscheinen. Die Höhe der Betreuungsgutschriften ist nach dem Einkommen und dem Vermögen der gesuchstellenden Personen linear abgestuft. Massgebend ist das Prämienverbilligungs-Einkommen (Obergrenze: CHF 100'000). Es gibt einen Geschwisterrabatt, bei dem die Gutschriften für jedes weitere Kind um 30% erhöht werden. Die Erziehungsberechtigten haben in jedem Fall mindestens CHF 15.- pro Kind und Betreuungstag selbst zu tragen. Der Umfang der Betreuungsgutschriften in Tagen pro Jahr richtet sich nach der Erwerbstätigkeit. Insgesamt investieren Kanton und Gemeinden ähnlich viel in die institutionelle Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Kanton CHF 450'000, Gemeinden CHF 441'000 bis CHF 447'000 pro Jahr).</p>		<p>sowohl der Kanton als auch die Gemeinden an der Finanzierung der schulergänzenden Kinderbetreuung: Der Kanton unterstützt die Gemeinden mit einem Sockelbeitrag pro Modul (4'500.- pro Modul/ Jahr) und einer Belegungspauschale (CHF 2.50 pro Schüler:in pro Modul und Tag). Für die Gesamtsumme der Belegungspauschalen gilt eine Obergrenze von CHF 500'000. Wird diese erreicht, werden die Belegungspauschalen aller Gemeinden anteilmässig gekürzt. Den vollen Kantonsbeitrag an Belegungspauschalen erhält eine Gemeinde nur, wenn sie für die schulergänzende Betreuung finanzielle Leistungen in mindestens gleicher Höhe erbringt. Die Gemeinden regeln den Elternbeitrag und erheben diesen abhängig von Einkommen (indirekte Subjektfinanzierung). Insgesamt weisen der Kanton und die Gemeinden einen gleich hohen Finanzierungsanteil auf.</p>
VD			<p>Kanton, Gemeinden, Arbeitgeber und die Loterie Romande zahlen in die kantonale Stiftung für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (FAJE) ein. Der kantonale Beitrag entspricht 30% der jährlichen Lohnsumme der Betreuungspersonen in Kindertagesstätten und der Koordinator:innen in Tagesfamilienorganisationen sowie 8% des Lohnes der Betreuungspersonen in Tagesfamilien. Der Gemeindebeitrag beläuft sich auf CHF 5.- pro Einwohner:in, der Arbeitgeberbeitrag auf mind. 0.16% der Lohnsumme. Die Stiftung finanziert via Objektfinanzierung Kindertagesstätten, Tagesfamilien und Tagesstrukturen, sofern die Betreuungseinrichtungen einem Netzwerk beitreten, nicht gewinnorientiert sind und den Eltern einkommensabhängige Tarife verrechnen. Die Höhe der Subventionen pro Platz ist abhängig von der wöchentlichen (drei bis zehn Halbtage) und jährlichen (35 bis 45 Wochen) Öffnungszeit der Betreuungseinrichtung. Kosten, die nicht über die Stiftung oder die Eltern getragen werden, übernehmen die Gemeinden. 2022 hat der Kanton CHF 88 Mio. subventioniert, Gemeinden CHF 220 Mio., Arbeitgeber CHF 44. Mio. und die Loterie Romande CHF 37.7 Mio.</p>
VS			<p>Der Kanton unterstützt den Besuch von Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien durch die Beteiligung an der Finanzierung des Lohns des qualifizierten Personals und der Assistenten (30%; festgelegt durch Leistungsvertrag), einen Teil der Koordination sowie durch einen pauschalen Beitrag für edukatives Material (30.- pro Kind). Die Eltern zahlen ca. 30% (einkommensabhängiger Tarif, von den Gemeinden beschlossen). Die übrigen Kosten werden von den Gemeinden übernommen. Insgesamt werden so 50% der Kosten von den Gemeinden getragen, während der Kanton rund 20% übernimmt.</p>
ZG*			<p>Der Kanton beteiligt sich mit einer Pauschale an den Kosten der Erziehungsberechtigten. Die Gemeinden beteiligen sich mittels Betreuungsgutscheine, wobei sie deren Höhe selbst bestimmen können. Die Höhe der Betreuungsgutscheine</p> <p>Finanzierung analog Kindertagesstätten und Tagesfamilien, wird jedoch im Schulgesetz geregelt. Gemäss Modellberechnungen würden Kanton</p>

Kanton	Kindertagesstätte	Tagesfamilie	Tagesstrukturen
	wird einkommens- und vermögensabhängig sein. Gemäss Modellberechnungen würde der Kanton so pro Jahr CHF 22 Mio. aufwenden, die Gemeinden ca. CHF 7 Mio.		und Gemeinden so pro Jahr rund CHF 6.1-7.7 Mio. aufwenden.
ZH	<p>Die Gemeinden sind allein für die Mitfinanzierung von Kindertagesstätten, Tagesfamilien und Tagesstrukturen zuständig. Die Regelungen unterschieden sich je nach Gemeinde. Bei Kindertagesstätten am weitesten verbreitet sind leistungsabhängige Finanzierungen und Einzelfallbeiträge. 81% der Kindertagesstätten werden von den Gemeinden unterstützt, wobei die meisten subventionierte Plätze anbieten. Sieben Gemeinden nutzen Betreuungsgutscheine. Über diese finanzielle Beteiligung hinaus erbringen 34 Gemeinden weitere finanzielle Leistungen für Kindertagesstätten, beispielsweise indem sie Räumlichkeiten zur Verfügung stellen oder Inkasso bzw. Subventionsansprüche erledigen, ohne dies in Rechnung zu stellen. Zwei Fünftel (41%) der Gemeinden leisten finanzielle Beiträge an Tagesfamilien und Tagesfamilienorganisationen bzw. an Eltern, die dieses Betreuungsangebot nutzen. Drei Viertel (75%) der Gemeinden haben ein Reglement, das die Tarife für subventionsberechtigten Eltern festlegt. Diese sind praktisch immer nach Einkommen abgestuft. 12% der Gemeinden stellt Räumlichkeiten zu Verfügung.³³</p> <p>Die Gemeinden beteiligten sich 2021 mit insgesamt CHF 130 Mio. an den Kosten der institutionellen Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien. Die grössten Anteile entfallen auf die Städte Zürich (CHF 90 Mio.) und Winterthur (CHF 11 Mio.).³⁴</p>		<p>Es gibt keine kantonale Regelung bezüglich der Finanzierung von Tagesstrukturen. Sowohl die Organisation als auch die Finanzierung liegen in den Kompetenzen der Gemeinden. Die unterrichtsergänzende Betreuungszeit während der Blockzeiten (08h-12h) ist kostenlos. In den anderen Betreuungszeiten werden in der Regel Elternbeiträge erhoben, welche aber höchstens kostendeckend sein dürfen. Es liegt im Ermessen der Gemeinden, in welchem Umfang sie sich an der Finanzierung beteiligen. Die Finanzierungssysteme unterscheiden sich je nach Gemeinde: 2/3 der Gemeinden verfügen über nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten abgestufte Tarife. 2/3 der privaten Kinderhorte werden von der Gemeinde finanziell unterstützt. Die Subvention erfolgt meistens in Form von subventionierten Elterntarifen. Des Weiteren gibt es Gemeinden, die Beiträge in Form eines Pauschalbeitrags, einer Defizitgarantie oder via Betreuungsgutscheine leisten. Der durchschnittliche Finanzierungsanteil der Gemeinden liegt über alle Gemeinden hinweg bei rund 1/3, die restlichen 2/3 der Kosten tragen die Eltern. Der Anteil am Gesamtaufwand, der von den Gemeinden übernommen wird, beträgt zwischen 10% und 50%.</p>

Tabelle INFRAS. * in Vernehmlassung.

³³ Zürich 2020: Situation der familien- und unterrichtsergänzenden Betreuung im Kanton Zürich.

³⁴ Zürich 2024: [Familienergänzende Betreuung im Frühbereich 2022](#).



bsv.admin.ch



Forschungspublikationen – «Beiträge zur Sozialen Sicherheit»